

Journal



TBILISSI - BERLIN

04.-18. August 2010

Austauschprojekt
Netzwerk Ost-West

TAGESBERICHTE SEMINARARBEITEN FOTOGRAFIEN



Inhalt

Personen

Seite 4-5

Vorwort

Seite 7-8

Tagesberichte / Seminararbeiten

Seite 9-59



Letzte Reihe:

Raphael, Martin Z., Säule, Marc, Guram, Martin P., Otar, Jonathan

Mittlere Reihe:

Nana, Maka, David, Mariam, Salome, Irine, Jamlat, Giorgi, Ketevan, Louisa-Catharina

Vordere Reihe:

Johanna, Davit, Khatuna, Stella, Natia, Daniel, Nina, Marieke, Ariane

Personen

T u t o r e n

Marc Lendermann
Martin Piazena

Maka Khodeli
Temur Tsqitischvili

O r g a n i s a t o r e n

Johanna Clausen
David Fiebelkorn

Mariam Bajiashvili
Davit Chikhladze

T e i l n e h m e r

Stella Dshurina
Nina Faehling
Marieke Greif
Denise Harig
Ariane Heidtmann
Raphael Lutz
Daniel Minkov
Louisa-Catharina
Muschik
Jonathan Sievers
Martin Zielke

Otar Arevadze
Khatuna Bagrationi
Guram Chaduneli
Irine Chikhladze
Nana Doghonadze
Ketevan Giorgishvili
Jamlat Gvidiani
Salome Kavtaradze

Giorgi Mujiri
Natia Songulia

J o u r n a l

Ariane Heidtmann
Raphael Lutz



H U M B O L D T - U N I V E R S I T Ä T Z U B E R L I N



Vorwort

Johann Wolfgang von Goethe hat einmal gesagt: „Die beste Bildung findet ein gescheiter Mensch auf Reisen.“ Ganz in diesem Sinne veranstaltet das Netzwerk Ost-West (NOW) seit nunmehr fast 20 Jahren Austauschseminare im Rahmen derer Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin Reisen zu verschiedenen Partner-Universitäten nach Riga (Lettland), Budapest (Ungarn) und Tiflis (Georgien) unternehmen. Jedes Jahr im August fährt eine Gruppe von jeweils 10 Jurastudenten in diese Länder, um dort eine Woche lang Kultur, Menschen und natürlich auch das Rechtssystem kennen zu lernen.

Unterstützung durch Stiftungen

In Zusammenarbeit mit der Paul-Mintz-Gesellschaft, die sich der Förderung einer europäischen Rechtskultur widmet, ermöglichte die Humboldt-Universität mit Unterstützung der *Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung* sowie unter anderen auch der *Robert-Bosch-Stiftung* und vielen anderen Förderern bisher über 725 Studenten an einem solchen Austauschprojekt teilzunehmen.

Berlin - Tiflis

Das Austauschprojekt zur staatlichen Universität Tbilissi in Georgien existiert seit 2001. Es ist damit nicht nur das jüngste der Ost-West-Partnerschaften, sondern auch dasjenige über die größte Distanz: Immerhin 2700 Kilometer Luftlinie trennen Berlin und die georgische Hauptstadt.

Ehemalige Teilnehmer organisieren das Projekt

Die Organisation dieser Austauschprogramme übernehmen in der Regel zwei deutsche und zwei georgische Teilnehmer aus dem Vorjahr. Der komplette Aufenthalt muss dabei bis ins kleinste Detail vorbereitet sein. Wer schläft bei wem? Wann wird gegessen? Wie soll das kulturelle Programm aussehen? Wo finden die Seminare statt? Viele Aufgaben, die von den deutschen Studenten Johanna Clausen und David Fiebelkorn sowie ihren georgischen Pendanten Mariam Bajishvili und Davit Chikhladze großartig gemeistert wurden. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für die professionelle und dennoch flexible Organisationsarbeit!

Rechte. Pflichten. Schutz? Strafprozessualer Rechtsvergleich

Das Thema des diesjährigen Austauschprojekts zwischen Berlin und Tiflis lautete: „Rechte. Pflichten. Schutz? - Ein strafprozessualer Rechtsvergleich“ Strafprozessuale Fragen zu verdeckten Ermittlungsmethoden, Beweisverwertungsverbote, Zwangsmaßnahmen und vielen anderen Bereichen wurden in den Seminararbeiten und Referaten erarbeitet und im Gespräch anschließend diskutiert. Vor allem das soeben in der georgischen Strafprozessordnung etablierte Geschworenengericht nach amerikanischem Vorbild, wurde dabei immer wieder Gegenstand heftiger Debatten – Ein Zeichen für das große Engagement der Teilnehmer!

Wissenschaftliche Mitarbeiter als Tutoren des Seminars

Die Leitung der Seminare oblag dabei, auf deutscher Seite, den Tutoren Martin Piazena und Marc Lendermann, sowie Maka Khodeli und Temur Tsqitishvili aus Georgien. Um dem studentischen Charakter der Austauschprojekte gerecht zu bleiben, sind auch sie alle noch keine graduierten Juristen, wenngleich als wissenschaftliche Mitarbeiter und Refe-

rendare schon weiter fortgeschritten, was dem inhaltlichen Niveau der Arbeitsstunden Auftrieb verlieh. Auch ihnen sei an dieser Stelle für ihren großen Einsatz herzlich gedankt.

Auf den folgenden Seiten finden sich nun die Tagesberichte der Reise und Zusammenfassungen zu den Seminararbeiten der deutschen Teilnehmer. Sie sollen einen kurzen Einblick in das gemeinsam Erarbeitete und Erlebte dieses außergewöhnlichen Projekts ermöglichen und im Sinne Goethes zeigen, dass das Reisen eine großartige kulturelle, inhaltliche und soziale Bildung sein kann.

Raphael Lutz

Berichte

TBILISSI/BATUMI

Tag 1	04. August 2010	Abflug nach Tbilissi	Seite 10
Tag 2	05. August 2010	Der erste Tag in Georgien	Seite 12-13
Tag 3	06. August 2010	Busfahrt nach Batumi	Seite 14-15
Tag 4	07. August 2010	„Karlsruhe“ am Meer	Seite 18-19
Tag 5	08. August 2010	Der letzte Tag in Batumi	Seite 22-23
Tag 6	09. August 2010	Rückfahrt nach Tbilissi	Seite 26-27
Tag 7	10. August 2010	Letzter Tag in Georgien	Seite 30-31

BERLIN

Tag 8	11. August 2010	Ankunft in Berlin	Seite 32-33
Tag 9	12. August 2010	Berliner Konsumwelten	Seite 34-35
Tag 10	13. August 2010	Im Zentrum der Macht	Seite 38-39
Tag 11	14. August 2010	Sightseeing zu Wasser	Seite 42-43
Tag 12	15. August 2010	Ausflug nach Potsdam	Seite 46-47
Tag 13	16. August 2010	Einblick in den Justizvollzug	Seite 48-49
Tag 14	17. August 2010	Der letzte Abend in Berlin	Seite 54-55
Tag 15	18. August 2010	Der Abschied	Seite 58-59

Abflug nach Tbilissi



Die Reise nach Georgien beginnt an einem Mittwoch mit dem Klingeln des Weckers um 6 Uhr morgens. Noch ist nichts gepackt und das Flugzeug startet in wenigen Stunden. Aber man soll ja nicht viel mitnehmen. Die Pack-Tipps der Organisatoren beschränken sich auf Gegenstände wie Sonnenmilch, Badelatschen, viel sommerliche Kleidung und Kohle-tabletten wegen der Gefahr übermäßiger Nahrungsaufnahme; sie lassen kurzzeitig vermuten, es handele sich um einen gewöhnlichen Sommerurlaub in einem kleinen, sehr warmen Land am östlichen Rand des Schwarzen Meeres. Aber nein, es müssen auch noch andere Gegenstände ins Gepäck. Dazu gehören rund 300 Seiten geballtes Wissen über einzelne Problemstellungen aus der deutschen Strafprozessordnung

in Form von Seminararbeiten sowie ein Gesetzbuch und andere Arbeitsmaterialien.

Ich bin gespannt, ob sich Arbeit und kulturelles Freizeitprogramm bei der bevorstehenden Reise zueinander die Waage halten werden. Noch habe ich die Befürchtung Letzteres könnte zu kurz kommen. Dazu gesellen sich aber jede Menge andere Gedanken: Wie werden wir mit unseren Gastschwestern und -brüdern auskommen? In weniger als 12 Stunden würde das erste Treffen am Flughafen von Tiflis stattfinden und eine mir bis dahin unbekannte Person von da an 14 Tage lang nicht von der Seite weichen. Sowohl die Nächte in Tiflis, wie auch in Batumi und Berlin verbringen wir ja planmäßig in einem gemeinsamen Zimmer. Auch die deutschen Teilnehmer ken-

ne ich kaum, da sie aus dem zweiten, vierten und sechsten Semester zusammengekommen sind. Da stellt sich dann die nächste Frage: Wie wird überhaupt das Niveau des Seminars? Kann ich als „Küken“ in der StPO-Diskussion mithalten ohne selbige in meiner bisherigen Unilaufbahn je gehört gehabt zu haben?

Nun aber Schluss mit den Gedanken - denke ich mir. Du hast dich für dieses Austauschseminar beworben, weil es eine Reise in eine fremde Kultur und interessante Einblicke in die juristische Arbeitsweise derselbigen bietet; und nun mach das Beste daraus. Es bleibt auch keine Zeit mehr für Gezetzere. In 30 Minuten ist Treffpunkt am Flughafen und der Reisepass muss noch... wo war jetzt schon wieder dieser verdammte Reisepass...

Ein „Guten Morgen“ in die Runde - elf Mal „Guten Morgen“ zurück. (Bin ich tatsächlich der Letzte? Das fängt ja gut an). Man stellt sich noch mal den anderen Teilnehmern namentlich vor und gleichzeitig fest, dass man doch sehr wenig Gepäck dabei hat. Nun gut, die Gruppe ist vollzählig, gehen wir also zum Check-In. Drei reibungslos verlaufene Stunden später befinden wir uns auf 11 000 Fuß in der Air Baltic Maschine und plaudern entspannt mit den Sitznachbarn Riga entgegen.

Aufenthalt in Riga

Der dortige dreistündige Aufenthalt bietet Gelegenheit einzelne Teilnehmer besser kennen zu lernen und auf der spärlichen Grünfläche vor dem Flughafengebäude Kerosin- und Nikotinluft ein-

zuatmen. Als wollte der Pilot uns vermeintlich schlafenden Gäste nicht wecken, setzte er um 1 Uhr nachts butterweich auf georgischem Boden auf. Dabei sind wir äußerst fidel und aufgeregt. An den Zollbeamten vorbei, welche auch hier die internationale „Freundlichkeits“-Norm erfüllen, gehen wir also mit unserem Gepäck bestückt in die Eingangshalle, werden der georgischen Delegation vorgestellt, unserem Gastpartner zugeteilt, laufen gemeinsam zum Auto und sind schon wenige Minuten nach der Ankunft auf dem Weg nach Hause. Kurz und schmerzlos. Dabei waren alle Befürchtungen umsonst. Angeblich entscheiden oft die ersten Sekunden über Sym- oder Antipathie zu einem Menschen. Giorgi, mein Gastbruder, ist mir nach 14 Sekunden sympa-

thisch und wird es in den folgenden 14 Tagen immer mehr. Nach einer nächtlichen Autofahrt durch Tiflis - ab jetzt bitte Tbilissi - erwartet mich noch das obligatorische Essen bei meiner Gastfamilie: Hähnchen in Erdnusssoße, Hähnchen ohne Erdnusssoße, Fisch, Fleisch gebraten, Fleisch gekocht, Gemüse, Salat, Brot, Käse, Wurst, Torte, Kuchen, Wassermelone, Weißwein, Rotwein, Champagner, Wodka und zum Nachtisch noch ein bisschen Eis. Dazu freundlichste Willkommensworte und erste Einführungen in die georgische (Trink-)Kultur. Das ganze um 3 Uhr nachts - wohlgemerkt.

Glücklich und dem Zerbersten nahe schlafe ich dann um 5 Uhr morgens ein.
Raphael Lutz



Der erste Tag in Georgien

Um 8 Uhr wache ich auf und habe ein Déjà-vu. Auf dem Tisch stehen exakt die gleichen Speisen vom Vorabend, diesmal allerdings mit Kaffee serviert, woraus ich schließe, dass es sich um Frühstück handeln muss. Die Argumente, dass ich noch Altlasten zu verdauen hätte, werden schließlich – wengleich ein wenig enttäuscht – von der Gastmutter hingenommen.

Begrüßung in der staatlichen Universität

Um 10.45 Uhr sitzen wir in der angenehm klimatisierten Bibliothek der Universität von Tbilissi, nicken unseren deutschen Kollegen zu, und versuchen anhand müder Augen und glücklicher Gesichter zu erkennen, ob sie mit Bleibe und Partner zufrieden seien. Ich sehe viele solcher Gesichter! Nebenher schleichen Kameramänner um uns herum, erstellen Aufnahmen von der Gruppe und interviewen die inzwischen eingetroffenen Professoren, sowie die deutschen

und georgischen Tutoren, die das Seminar für die nächsten zwei Wochen leiten werden.



Nach einigen – von Redundanz nicht ganz freien – Begrüßungsworten und gegenseitigen Höflichkeits-Beteuerungen der georgischen und deutschen Professoren und Tutoren, konnte schließlich das erste Seminar beginnen. Man fand sich mit seinem georgischen Themenpartner zusammen und besprach die Herangehensweise an das gemeinsam zu haltende Referat. Dem aufmerksamen Leser mag sich nun die Frage aufdrängen, wie man denn eine Besprechung mit einem georgischen Themenpartner sprachlich bewältigen kann, dazu noch über ein juristisches Fachthema. Die Antwort ist einfach: Die georgischen Studenten sprechen durch-

weg ein gutes bis einwandfreies Deutsch und verstehen es noch besser. Chapeau!

Besuch des Obersten Gerichts Georgiens

Gegen 13 Uhr stand der erste offizielle Programmpunkt an. Nach einem kleinen Spaziergang durch die Innenstadt bei strahlendem Sonnenschein und gefühlten 40 Grad, sollten wir – inzwischen mit der georgischen Währung Lari bestückt – eine Führung durch das Oberste Gericht Georgiens bekommen. Ein Gang durch die herrschaftlichen Räume ließ nach einer – wengleich auf Georgisch gesprochenen, aber von den Gastgebern in liebevoller Teamarbeit übersetzten – sehr interessanten Führung das Juristenherz (und derer hatten wir inzwischen 28 dabei) höher schlagen.



Einmal Platznehmen auf dem Richterstuhl, sich einsperren lassen auf der Anklagebank oder den Hammer schwingen – das georgische BGH-Pendant mutierte zum Erlebnis-spielplatz und bot uns dafür reichlich Gelegenheit. Ein kleiner Vortrag vom Vorsitzenden des Obersten Gerichts, Konstantin Kublashvili, rundete die gelungene Veranstaltung vollends ab und brachte vor allem ein Leuchten in die Augen unserer georgischen Freunde. War dieser Mann doch das Vorbild von vielen.

Nach dem anschließenden Mittagessen in einem kleinen Fast-Food-Restaurant, beantwortete sich mir auch die Frage, warum die erfahrenen Organisatoren dem Essen in unserem bereits ausgehängten Wochenplan so viel Zeit eingeräumt hatten: Selbst der Verzehr eines klei-

nen Wraps mit Pommes Frites und Coca-Cola dauert bei 28 Personen über eine Stunde.

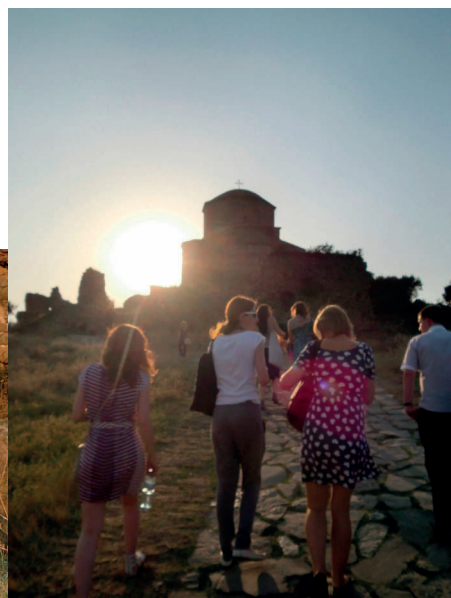
Besuch des Kreuzklosters bei Mtskheta

Mit gut gefülltem Magen machte sich der inzwischen heitere deutsch-georgische Tross auf zum nächsten Programmpunkt. Auf kleine Busse verteilt, fuhren wir eine Stunde lang zum Kreuzkloster bei Mtskheta, der ehemaligen Hauptstadt Georgiens, genossen dort die Abendsonne und einen wundervollen Ausblick auf die bezaubernde Berglandschaft Georgiens.

Abendessen in den Bergen

Den Abschluss dieses ersten und anstrengenden Tages in und um Tbilissi bildete das

fürstliche Abendessen im Edelrestaurant Maspindselo. Weit oben auf dem Berg befindet sich diese kleine kulinarische Oase, die aus vielen einzelnen Bungalows besteht in deren Mitte eine Tafel steht, sodass die dinierenden Gäste in absoluter Ruhe speisen können. Die Luft ist getränkt vom Rauch des Schaschlik-Grills und fein gekleidete Kellner tänzeln um die Gäste herum und lesen ihnen jeden Wunsch von den Lippen ab. In derartiger Umgebung ließen sich die neu gewonnen Erfahrungen wunderbar verdauen und bezüglich des Essens kam dafür noch ein köstlicher georgischer Wodka zur Hilfe.
Raphael Lutz



Busfahrt nach Batumi



Der ersten entsprechend, beschränkte sich der Schlaf auch in der zweiten Nacht auf wenige Stunden. Schon um 5 Uhr früh sollte der angemietete Reisebus Tbilissi in Richtung Batumi verlassen. Dass die Abfahrt dann doch um eine Stunde verschoben werden musste, ist dem allgemein sehr unterschiedlichen Definitionsverständnis des Begriffes „Pünktlichkeit“ geschuldet, was aber der guten Stimmung an diesem Morgen keinen Abbruch tun konnte.

Ankunft in Batumi und erster Workshop

Nach einer vierstündigen, kurvenreichen Busfahrt, erwartete uns in Batumi das Hotel Sputnik. Beziehungsweise es erwartete es uns noch nicht ganz: Die Zimmer mussten noch gereinigt werden. Die Zeitspanne lies sich aber unproblematisch im hoteleigenen Pool über-

brücken. Nach einem kurzen Lunch mit atemberaubender Aussicht von der Hochterrasse des alten Sowjet-Tempels starteten wir am Nachmittag unser erstes Seminar im großen Senatssaal der Batumi-Universität. In feinen Samtsesseln sitzt man dort hinter Massivholztischen und spricht leise, da die Stimme durch ein platzeigenes Mikrofon verstärkt wird. In solch einer Umgebung lässt sich professionell arbeiten, was mit dem beeindruckenden ersten Referat von Martin und Salome zum Thema Legalitätsprinzip im Spannungsverhältnis zur Prozessökonomie auch bestätigt wurde. In der anschließenden, einstündigen Diskussion konnte man sich erstmals wissenschaftlich „beschnuppern“ und feststellen, dass man von hoch motivierten und ebenso qualifizierten Studenten umgeben war.





Am Schwarzen Meer

Der Nachmittag war dem Schwarzen Meer gewidmet. Ein gelungener Ausgleich zur langen heißen Busfahrt. Wer allerdings eine Erfrischung erwartet hatte, der wurde vom rund 28 Grad warmen Wasser in dieser Hinsicht eher enttäuscht. Wie die „Brandung“ des Meeres,

so plätscherte auch der Tag am Strand seinem Ende entgegen und das obligatorische georgische Nationalgericht Khatchapuri – eine Teigspezialität mit Käse gefüllt - zum Abendessen, tat sein Übriges zu den zufriedenen Gemütern der illustren Runde.

Raphael Lutz

Legalitätsprinzip und Prozessökonomie

von Martin Zielke

Die Begrifflichkeiten

Unter dem Legalitätsprinzip wird in der Rechtslehre verstanden, dass der Staat von Gesetzes wegen (legal von lat. „lex“, Plural „legis“) verpflichtet ist, alle begangenen Straftaten zu verfolgen. In der StPO steht dies in § 152 Abs. 1 StPO. Die Pflicht zur Verfolgung umfasst sowohl die Pflicht der StA zur Ermittlung (§ 160 StPO) und Erhebung der Anklage nach Abschluss der Ermittlungen (§ 170 StPO), wie auch die Pflicht des Gerichtes, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Hauptverhandlung zu eröffnen (§§ 199, 204 StPO), die materielle Wahrheit zu erforschen (§ 244 Abs. 2 StPO) und den Angeklagten aufgrund des Inbegriffs der

Hauptverhandlung zu verurteilen oder freizusprechen (§ 261 StPO). Dass das Legalitätsprinzip nicht ausnahmslos gilt, zeigte schon die Regelung der ersten deutschen StPO von 1877. Die wichtigsten Ausnahmen sind heute die Einstellungsmöglichkeiten aus Opportunitätsgründen und die einvernehmliche Ausgestaltung der Hauptverhandlung durch Absprachen. Unter Prozessökonomie wird verstanden, dass unter möglichst sparsamem Umgang mit den vorhandenen Ressourcen – also Gerichtspersonen und deren Arbeitszeit, Räumlichkeiten und Justizverwaltungskapazitäten – das angestrebte Ziel möglichst effektiv zu verwirklichen. Der Strafprozess dient der optimalen Durchsetzung des materiellen Strafrechts und somit dessen Strafzwecken. Prozessökonomie ist kein gesetzlich verankertes Ziel, welches gleichwertig neben der präventiven Einwirkung auf Täter und Gesellschaft steht. Sie ist vielmehr deren Voraussetzungen und ihre Be-

achtung somit unabdingbar.

Konfliktfeld: Einstellungen aus Opportunitätsgründen

Die unmittelbaren und wichtigsten Ausnahmen des Legalitätsprinzips finden sich in den zwölf Paragraphen, die auf den § 152 StPO folgen. Als Wichtigste sind § 153 StPO als Einstellung wegen Geringfügigkeit und § 153a StPO als Einstellung gegen Auflagen, wie auch die Teileinstellungen nach §§ 154 f. StPO zu nennen. Sie geben der StA die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von der Verfolgung einzelner Taten oder bestimmter Tatteile abzusehen. Dies kann teilweise ohne Zustimmung des Gerichts erfolgen. Die Voraussetzungen der Einstellungen nach §§ 153 f., 154 f. StPO orientieren sich an der Schwere der Schuld und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung, somit an general- und spezialpräventiven Strafzwecken.

Sie stellen somit eine Prognose hinsichtlich der Urteilsentscheidung dar. Problematisch ist, dass die Voraussetzungen aus vielen sehr unbestimmten Rechtsbegriffen bestehen, die der StA einen weiten Beurteilungsspielraum einräumen. Dieser wird teilweise genutzt, um Kriminalpolitik zu betreiben. So übt die Exekutive Aufgaben der Legislative und Judikative aus. Das Strafprozessrecht übernimmt Funktionen des materiellen Rechts. Dem Einzelnen wird damit sein gesetzlicher Richter und sein Recht auf Gleichbehandlung vorbehalten.

Konfliktfeld: Absprachen

Das Thema wird in einem separaten Beitrag ausführlich erläutert. Absprachen entstanden im Strafverfahren in den 1970er Jahren. Gera-

de in Wirtschafts- und Umwelt-, wie auch Betäubungsmittelverfahren entwickelte sich ein Trend, abweichend vom richterzentrierten Prozessvorgehen, sich auf Verfahrensergebnisse zu einigen. Die klassischen Fälle waren Zusagen über die Strafhöhe im Austausch gegen ein Geständnis des Angeklagten. In Fällen mit komplizierten Sachverhalten und schmaler Beweislage schien dies unentbehrlich, um überhaupt zu einem Ergebnis zu kommen und um Gerichtskammern von Verfahren leichter Kriminalität zu entlasten. Allerdings sind die Absprachen mehr als problematisch. Da das Urteil und die Strafe auf der Absprache fußt, sind § 261 StPO und der Grundsatz schuldangemessenen Strafens verletzt. Insbesondere dann, wenn durch das Geständnis Tatsachen zu Tage kommen,

die eine schuldangemessene Strafe innerhalb der Zusage unmöglich erscheinen lassen. Ein Nichteinhalten einer Absprache widerspricht aber dem Grundsatz des fairen Verfahrens. Zudem ist meist die Öffentlichkeit von den Absprachen ausgeschlossen, die die Hauptverhandlung vorwegnehmen und aushöhlen. Wird dabei noch ein Rechtsmittelverzicht vereinbart, werden die Absprachen unkontrollierbar. Nachdem Absprachen jahrelang praktiziert wurden, hat sich die Rechtsprechung der Macht des Faktischen in den 1990er Jahren ergeben und Voraussetzungen für Absprachen formuliert. 2009 schuf der deutsche Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage in der StPO.



„Karlsruhe“ am Meer

Unser erster Tag in Batumi beginnt mit einem Frühstück im Hotel. Dieses findet auf einer Terrasse mit einem wunderbaren Ausblick statt und besteht aus frischer Wassermelone, Käse, Brot, Pommes Würstchen und allem, was das Herz sonst noch begehrt. Nach dieser Stärkung geht es dann auch schon an die Arbeit.

Workshop und Mittagessen

Unser Reisebus holt uns ab und wir fahren in die Universität von Batumi, um unser Seminar abzuhalten. Die Räumlichkeiten sind beeindruckend. Wir tagen in einem modernen Konferenzraum. Heute halte ich mit Guram den Vortrag „Gefahr im Verzug- Die Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaft“. Danach folgt eine lebhaft Diskussions. Sehr auffällig ist das hohe Engagement der Georgier. Sie suchen die Diskussion und sind stets gewillt mehr über das deutsche Recht zu erfahren. Auch wir fragen nach und lernen über das georgische Recht. Rechtsvergleich in Aktion. Nach dem Seminar sind wir erschöpft

und dankbar, dass es zum Essen geht. Dieses findet in einem Fast-Food-Restaurant in der Nähe des Verfassungsgerichts Georgiens statt.



Während des Essens werden Gerüchte laut, jemand hätte behauptet, dass Abendessen finde bei McDonalds statt. Große Empörung bei einigen Teilnehmern breitet sich aus.

Besuch des Verfassungsgerichts

Rätselnd bezüglich des Abendessens geht es weiter ins Verfassungsgericht. Dort werden wir sehr herzlich von einer Führerin empfangen, die uns auf Deutsch alles erklärt. Wir lernen etwas über die Geschichte des Gerichts, sehen Verhandlungsräume und erfahren Wissenswertes über die Praxis.





Entspannung am Schwarzen Meer

Nach dieser aufschlussreichen Führung machen wir uns auf zum Strand, worauf sich alle sehr freuen. Wir fahren nach Sarphi direkt an der türkischen Grenze. Dies nehmen einige Deutsche zum Anlass einen kleinen Ausflug in die Türkei zu wagen. Das Schwarze Meer ist eine gelungene Abkühlung zu den in Batumi herrschenden Temperaturen. Nach dem Strand geht es dann endlich zu dem rätselhaften Abendessen. Alle sind gespannt. Wir werden an den Strand von Batumi geführt,

laufen eine Weile durch den Park und gelangen zu einem Restaurant direkt am Meer. Dort sitzen wir auf Dachterrassen und speisen wie die Könige. Nach dem ausgiebigen Essen, Erzählen und Zusammensitzen fahren wir zurück zum Hotel. Doch der Abend ist noch nicht vorbei. Wir gehen in den Hotelpool und sitzen danach bei Wein, Wodka und Wassermelone zusammen und besiegeln die deutsch georgische Freundschaft.
Nina Faehling

Gefahr im Verzug- die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und den Ermittlungsbehörden

von Nina Faehling

Der Strafprozess ist mit seinen verschiedenen Stadien und Beteiligten ein komplexer Prozess. Unter dem Thema „Gefahr im Verzug- die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und den Ermittlungsbehörden“ werden die Beteiligten im Ermittlungsverfahren genauer betrachtet. Dabei wird zunächst die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden untersucht und dann auf den Begriff „Gefahr im Verzug“ eingegangen. Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden ist zwar gesetzlich geregelt, jedoch folgt sie in der Praxis ihren eigenen Regeln. Nach dem gesetzlichen Modell hat die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die Verfahrensherrschaft. Sie leitet bei einem Anfangsverdacht die Ermittlungen ein (§ 152 II StPO) und er-

hebt nach Erhärtung des Verdachtes auch die Anklage (§170 StPO). In der Praxis ist das Ermittlungsverfahren jedoch weitgehend in die Hand der Polizei übergegangen, die nach dem Gesetz eher die Stellung einer Hilfsperson hat. Schon aus Kapazitätsgründen ist es der Staatsanwaltschaft nicht möglich die Ermittlungen ausschließlich selbst vorzunehmen. So wird in der Praxis von der Polizei ermittelt und das Ergebnis wird der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens kann kritisch beleuchtet werden.

Im zweiten Teil geht es um den Begriff „Gefahr im Verzug“. Hierbei handelt es sich um ein Kriterium zur Abgrenzung der Anordnungsbefugnis zu Zwangsmaßnahmen. Die StPO sieht an verschiedenen Stellen Zwangsmaßnahmen vor, die ein Richter anordnet, die aber bei Gefahr im Verzug auch durch Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden angeordnet werden dürfen. Da Zwangsmaßnahmen immer mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, muss besondere Vorsicht gewahrt werden. Der Begriff Gefahr im Verzug muss konkretisiert werden, um den Richtervorbehalt nicht auszuhöhlen.





Der Begriff Gefahr im Verzug kennzeichnet ein duales System von Richtervorbehalt und ihn verdrängender Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsbehörden. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn das Einholen einer richterlichen Entscheidung die Ermittlungsmaßnahme vereiteln würde. Der Begriff Gefahr im Verzug erfährt eine Konkretisierung durch das BVerfG, das in seiner Wohnungsdurchsuchungsentscheidung Kriterien für die Annahme von Gefahr im Verzug aufstellt. Nach dem BVerfG sind reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder allein auf kriminalistische Alltagserfah-

rungen gestützte, fallunabhängige Vermutungen nicht genügend. Sondern Gefahr im Verzug muss mit auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen begründet werden, wobei die bloße Möglichkeit eines Beweisverlustes nicht ausreicht. Mit seiner Entscheidung hat das BVerfG die Rechte des von der Zwangsmaßnahme Betroffenen gestärkt, es jedoch für Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden erschwert, Gefahr im Verzug anzuordnen.

Der letzte Tag in Batumi

Nach einer zweiten Nacht mit ganz wenig Schlaf in Batumi wachten wir auf und erfuhren beim Frühstück, dass die Zahl unserer Gruppe stark gemindert war – es stellte sich heraus, dass mehrere Seminarernehmer einem üblen Magen-Darm-Virus zum Opfer gefallen waren. Die restlichen Beteiligten fragten sich, was der Grund dafür sein könnte – wir kamen zu dem Schluss, dass wohl wenig Schlaf, die Hitze und die Anstrengungen der letzten Tage verantwortlich waren. Jedenfalls waren schnelles Handeln und Improvisation angesagt

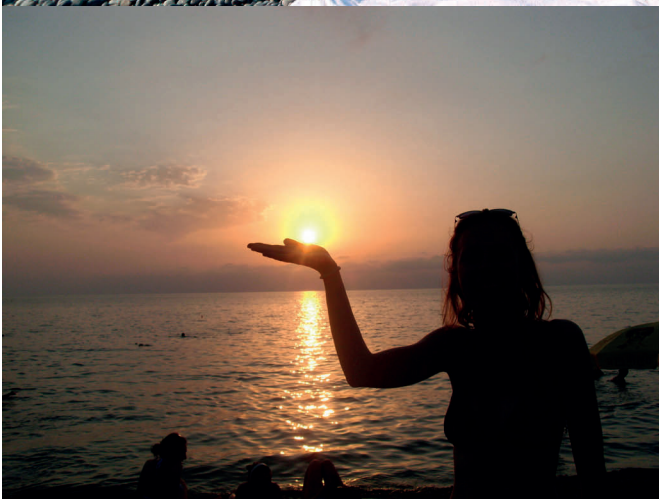
– denn auch die Vortragenden für diesen Tag Marieke und Jamlat waren krank, also mussten schnell andere gefunden werden, die bereit waren, für die gesundheitlich angeschlagenen einzuspringen. Und da waren sie: Raphael und Nana waren so nett, diese Aufgabe zu übernehmen und unsere für den Tag eingeplante Veranstaltung zu retten.

Workshop und Mittagessen

Mit einer Verspätung von ca. 1 Stunde war es dann soweit. Der Workshop trug den

Titel „Die Beteiligung der Gesellschaft an der Rechtsprechung“. Wir waren dann – wenn auch in stark reduzierter Zahl – Teilnehmer an einer sehr spannenden und umstrittenen Diskussion über die Einführung des Geschworenengerichts in Georgien. Im Anschluss daran gab es das Mittagessen in einem Café mit Kellnern, verkleidet als Matrosen. Danach hatten wir Zeit, durch Batumi zu bummeln – es war zu heiß für den Strand und wir hatten Geld zum Ausgeben und wollten alle etwas zur Erinnerung von Batumi kaufen.





Ein letztes Mal am Schwarzen Meer

Am Nachmittag konnten wir dann zum letzten Mal während unseren Aufenthaltes in Georgien in Sarpchi am Schwarzen Meer im über 30 Grad warmen Was-

ser baden, die Sonne und den Blick auf die türkische Grenze genießen, sowie die Tschurtschela (aus Traubensaft gewonnene Süßigkeiten mit Nüssen) kosten, die am Strand verkauft werden. Am Abend hatten wir noch einmal die Möglichkeit, von

den georgischen Spezialitäten sowie von dem schönen Anblick von der Terasse aus, im Restaurant begeistert zu werden. Leider konnten viele aufgrund ihrer Magenprobleme nicht von allen Köstlichkeiten probieren.
Stella Dshurina

Die Beteiligung der Gesellschaft an der Rechtssprechung

von Raphael Lutz

Die Seminararbeit hat den Titel „Die Beteiligung der Gesellschaft an der Rechtssprechung in Form von Medienöffentlichkeit“. Inwiefern sollte die Gesellschaft an Strafprozessen in Form von Medienöffentlichkeit bzw. durch Medienberichterstattung teilhaben?

Aus §169 GVG geht hervor, dass „...*die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich ist.*“

Allerdings wurde in einer 1964 durchgeführten Reform der Strafprozessordnung ein zweiter Satz hinzugefügt, der Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie *Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres In-*

halts für unzulässig erklärt. Dieser Begriff birgt allerdings Ungenauigkeiten, die immer wieder zu Konflikten führt. *Verhandlung*, im eigentlichen Sinne bedeutet nicht *Verfahren*, weswegen Fernseh- und Rundfunkaufnahmen unmittelbar vor und nach der eigentlichen Gerichtsverhandlung nicht von vorneherein per Gesetz verboten sind. Der Medienzugang in diesen Zeitspannen unterliegt der polizeilichen Hoheitsgewalt des vorsitzenden Richters, §176 GVG. Verbietet der Richter Fernseh- und Rundfunkaufnahmen, etwa zum Schutze der Beteiligten des Verfahrens, so haben die Betroffenen (idR Rundfunkanstalten) immer noch die Möglichkeit, gegen diese Anordnung den Rechtsweg (Verfassungsbeschwerde) einzulegen, wovon mitunter auch Gebrauch gemacht wird.

Die Frage also: Dürfen Fernseh- und Rundfunkaufnahmen in diesen genannten Zeitfenstern gemacht werden, bzw. sollten sie gänzlich erlaubt oder verboten werden? Dieses Spannungsfeld wird in der Literatur kontrovers und seit Jahrzehnten diskutiert. In meiner Arbeit soll darauf näher eingegangen werden.

Die Arbeit gliedert sich dabei in vier Abschnitte. Nach einer kurzen Einführung und historischen Darstellung des Öffentlichkeitsprinzips in der deutschen Justiz, soll im zweiten Teil näher auf den Begriff der Gerichtsöffentlichkeit eingegangen – und eine Abgrenzung zwischen Saal- und Medienöffentlichkeit herausgearbeitet werden.

Das dritte Kapitel gibt in groben Zügen die wissenschaftliche Diskussion um die Ge-

fahren der Medienöffentlichkeit – nämlich die Beeinflussung des Strafprozesses, die sog. Präjudizierung durch die Medien wieder. Abschließend sollen im vierten Teil Lösungsansätze aufgezeigt werden, die einerseits die Integrität des Gerichts wahren und andererseits dem heutigen Anspruch von Medienöffentlichkeit im Gericht – und damit dem Recht der Bürger auf Beteiligung am Strafprozess – gerecht werden können.



Rückfahrt nach Tbilissi

Am Montag hieß es dann schon wieder Abschied nehmen von Batumi. In aller Früh um 5 Uhr saßen wir wieder in dem Bus, der uns zurück nach Tbilissi bringen sollte. Entsprechend friedlich, weil mehrheitlich schlafend, verlief die Busfahrt.

Besuch des Stalin-Museums in Gori

Kurz vor Tbilissi machten wir in Gori halt, der Heimatstadt Stalins. Es gibt dort ein Museum, welches wenige Zeit nach dem Tod Stalins im Jahr 1953 errichtet wurde. Der Eingangsbereich wird von einer Treppe aus Marmor dominiert, an deren Ende eine große Statue Stalins wartet. Licht fällt an dieser Stelle nur durch zwei Buntglas-

fenster rechts und links. Dadurch wirkt alles etwas düster, gedämpft, ehrfurchtsvoll.

Im ersten Stock in den Ausstellungsräumen ist es zwar etwas stickig, aber es gibt wieder Tageslicht. Das Museum scheint seit seiner Gründung 1957 kaum verändert worden zu sein und ist insofern schon für sich eine Art Museum.

Eine Frau führte uns durch die Ausstellung, die vor allem aus zahlreichen Fotos besteht, welche den Werdegang Stalins dokumentieren. Der Georgier Iosseb Bessarionidse Dschughaschwili wurde in ärmlichen Verhältnissen geboren. Sein Geburtshaus steht direkt vor dem Museum und konnte von uns auch besichtigt werden. Es handelt sich dabei um ein kleines

Zimmer in einer sehr kleinen Holzhütte, die heute von einem Pavillon überdacht ist. Auch den Eisenbahnwagen, mit dem Stalin unter anderem zur Potsdamer Konferenz fuhr, konnten wir am Ende der Führung betreten.

Nach einem weiteren Gruppenfoto setzten wir uns wieder in den Bus und fuhren weiter nach Tbilissi. Unterwegs sahen wir nicht nur die beeindruckende Berglandschaft. Wir kamen auch an Flüchtlingssiedlungen vorbei, die von dem Krieg vor nunmehr zwei Jahren zeugten und das, was nur aus der Berichterstattung der Medien bekannt ist auf eine andere Weise real werden ließen.





Workshop und Shopping

Zurück in Tbilissi konnten wir für kurze Zeit bei den jeweiligen georgischen Gastgebern entspannen, bevor wir uns am Nachmittag zum nächsten Seminar in der Bibliothek der Uni trafen. Ketevan und Daniel hielten einen spannenden Vortrag zum Thema „Zwangmaßnahmen – Sicherheit in Konflikt mit Menschenrechten?“. Es ging vor allem um das hiermit verbundene Spannungsfeld. Einerseits werden strafprozessuale Zwangsmaßnahmen durchgeführt, die eigentlich immer mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, die aber auch der Sicherheit dienen. Andererseits besteht der Anspruch, schon allein wegen der Unschuldsvermutung zu

jedem Zeitpunkt die Menschenwürde zu wahren und den Bürger vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu schützen. Dies wurde anhand des Beispielfalles „Jalloh“ verdeutlicht, dem zum Zwecke der Drogenfahndung zwangsweise ein Motivmittel verabreicht wurde. Die anschließende Diskussion ging allerdings nicht ganz so lebhaft von statten wie die Tage zuvor. Die anstrengende Busfahrt saß allen Teilnehmern noch sichtlich in den Knochen.

Vor dem Abendessen war dann etwa eine Stunde Freizeit. Viele nutzten diese, um in der Rustaveli-Straße, eine der großen zentralen Einkaufsstraßen von Tbilissi, ein paar Geschenke einzukaufen zu gehen.

Abendessen

Anschließend ging es in Kleinbussen eine geschlängelte Straße hoch auf einen Berg zu einem sehr schönen Restaurant, in dem wir wie jeden Abend reich bewirtet wurden. Stand man vor dem Restaurant, bot sich ein wunderschönes Panorama über Tbilissi. Besonders als es dann dunkel war und ein angenehmer leichter Wind wehte, konnte man die Lichter betrachten, die aus der Ferne nur so funkelten. Weil in Tbilissi die Lichter niemals ausgehen, wird die Stadt auch Lichterstadt genannt. In diesem Moment machte sie diesem Namen alle Ehre.
Marieke Greif



Zwangsmaßnahmen – Sicherheit in Konflikt mit Menschenrechten

von Daniel Minkov

In einer kurzen Einführung in die Problematik der Zwangsmaßnahmen als Form von Sonderrechten des Staates wird die allgemeine Problematik aller Zwangsmaßnahmen dargestellt: Das Spannungsfeld zwischen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen und den Eingriffen in die Menschenrechte. Auf einer Seite steht das Strafverfahrensrecht als Instrument zur Bewältigung von strafrechtlichen Konflikten, auf der anderen Seite aber müssen Menschenrechte auch und insbesondere für Verdächtige und Beschuldigte gewahrt werden. Dieses Verhältnis wird

als sensibler Indikator für das Gleichgewicht der Bürgerfreiheit und der ordnenden Staatsgewalt bezeichnet und ist in seiner praktischen Anwendung problematisch.



Anhand zwei ausgewählter Beispiele – der Untersuchungshaft und der körperlichen Untersuchung – werden die Zwangsmaßnahmen beschrieben: Voraussetzungen, Zweck, Verfahren, Eingriff in die Menschenrechte. Es folgt die Darstellung der Regulierungen und Schranken von Zwangsmaßnahmen, die zum Schutz der Individualrechte dienen: Stärke des Tatverdachts, Dignität der anordnenden Stelle, Gewicht

des Vorwurfs, Beweisverbote, der Richtervorbehalt.

Ein Fall aus der Praxis – *Jalloh* vs. Deutschland – dient zur Anschaulichkeit der Problematik an der Schnittstelle zwischen den theoretischen Regulierungen und Schranken als Schutzmechanismen und dem Umgang in der Praxis damit. So wurde *Jalloh* 1993 unter dem Verdacht festgenommen, Drogen in Kügelchen in seiner Mundhöhle aufzubewahren und damit zu handeln. Bei der Festnahme schluckte er diese. Weitere Drogen wurden nicht gefunden. Die Staatsanwaltschaft ordnete die Verabreichung eines Brechmittels im Krankenhaus an – *Jalloh* weigerte sich, dieses einzunehmen. Daraufhin wurde er von Polizeibeamten festgehalten und ein Arzt führte im das Brechmittel mittels einer Nasen-Magen-Sonde ein.



Jalloh erbrach einen Beutel mit einer geringen Menge Kokain und wurde verurteilt. Das Argument der Verteidigung, die Maßnahme sei unverhältnismäßig, wurde zurückgewiesen, die Revision verworfen. 2005 entschied aber der EGMR, dass gegen Art. 3 (Verbot der Folter) und Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) verstoßen wurde – und verurteilte Deutschland mit der Begründung, es sei zur unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gekommen, sowie durch die Zulassung des durch das Brechmittel gewonnen Beweises sei das Verfahren unfair gemacht worden. Dies wird in der Seminararbeit aufgegriffen, um die Problemquellen zu diskutieren.

Auf der einen Seite könnten die Quellen bei der Unklarheit der Regelungen liegen. So ist die Verwendung von Brechmitteln im Endeffekt eine Frage des Einzelfalls. Eine

allgemeine Regel, wann die Verletzung eines Beweiserhebungsverbots zu einem Beweisverwertungsverbot führt, konnte bisher nicht entwickelt werden. Beweisverwertungsverbote werden bei der körperlichen Untersuchung und Verstoß gegen § 81 a StPO regelmäßig nicht begründet. Auch die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im konkreten Fall lässt viel Raum für unterschiedliche Ergebnisse offen. Die meisten Probleme scheinen beim Vorgehen in der Praxis zu entstehen. In der Praxis ermittelt die Polizei weitgehend allein, die Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf die rechtliche Überwachung der Ermittlungen.

Das Institut der Gefahr im Verzug, das der Staatsanwaltschaft eine Eilkompetenz einräumt, ist in der Lage, viele Schutzmechanismen der Individualrechte des Bürgers zu umgehen, was bereits aus purer Bequemlichkeit (u.a.

von Richtern) missbraucht wurde. Damit schwindet der Richtervorbehalt, der eigentlich als der Königsweg des Schutzes der Menschen- und Grundrechte angesehen wird.

Die Seminararbeit kommt zu dem Ergebnis, dass die StPO zwar hinreichende Regulierungen für den Schutz der Menschenrechte enthält, aber dass gleichzeitig zu viel Raum und Klauseln offen bleiben, um genau diese Schutzmechanismen mit juristischen Kniffen zu umgehen. In der Praxis ist man an effizienten Lösungen interessiert und solange Wege offen bleiben, um die Hindernisse (für den Schutz der Menschenrechte) zu umgehen, werden diese auch regelmäßig genutzt. So besteht in der der praktischen Regulierung Nachholbedarf durch z.B. eine besser organisierte Kontrolle der einzelnen Beteiligten.

Letzter Tag in Georgien

Am letzten Tag unseres Georgienaufenthalts traf man sich um 08.30 Uhr vor der Uni, um pünktlich 08.45 Uhr mit dem Bus in Richtung Pschavi aufzubrechen. Nach 90-minütiger Fahrt auf sich stets verschlechternden und enger werdenden Straßen fanden wir an unserem Ziel ein: der Fluss Fschawis Aragwi, denn es stand die lang ersehnte Raftingtour auf dem Programm. Nachdem wir mit Schwimmweste, Helm und Paddel ausgestattet wurden, ging es noch einmal per Bus 15 km flussaufwärts.

Rafting in Pschavi

Die Instruktionen und Anweisungen unserer Guides beliefen sich auf „all forward“ (alle paddeln vorwärts), „all backward“ (alle pad-

deln rückwärts) und „stop“ (relax and enjoy the nature), sodass wir danach jeweils zu sechst mit einem Guide das Schlauchboot besteigen und losfahren konnten. Der kalte Bergfluss stellte sich bei strahlendem Sonnenschein auch als die ideale - und in dieser Woche auch einzig wahre - Erfrischung dar. Darum lieferten wir uns trotz peitschender unregelmäßiger Wellen, Wirbel und Walzen Revierkämpfe der Boote ausgefochten durch gegenseitigen Paddel- aber auch Paddlerraub. Bei einer Pause konnte man sich vollbekleidet in den Wildwasserkanal werfen und sich von den Wellen treiben lassen mit der Aussicht nach 50 Metern zuverlässig wieder aus dem Wasser gezogen zu werden.





Nachdem dieser unvergessliche Trip nach eineinhalb Stunden endete, erwartete uns ein hervorragendes, opulentes Picknick mit frisch gegrillten Schaschlik, Salat, Wein, Brot und vielem mehr. Um 16 Uhr mussten wir leider Pschavi wieder verlassen, um in Tbilissi die letzten Souvenireinkäufe zu erledigen und unsere Koffer zu packen, bevor wir uns zur Abschlussparty wiedertrafen.

Abendessen und Abschlussparty

Das Restaurant bot uns eine lange Tafel, die im Laufe des Abends mit den nun uns sehr vertrauten georgischen Spezialitäten Chatschapuri (eine Art Käsepizza), Sulguni (georgischer Salzlakenkäse), Gajoscha (Sahnesoße mit Walnüssen), Blini (Röllchen mit Fleisch), Kuchen und Törtchen und allerlei Getränken soweit angefüllt wurde, dass sich die Teller stapelten. Die hauseigene Band spielte laut

und man tanzte wild, wobei insbesondere der georgische Teil unserer Gruppe mit folkloristischen Tanzdarbietungen glänzte, sodass die Abfahrt zum Flughafen um Mitternacht umso schwerer, der dringend benötigte Schlaf während des Flugs aber umso leichter fiel. Insgesamt bot uns die Woche in Georgien einen einmaligen Einblick in ein Land, das uns mit seiner Landschaft, Kultur und vor allem seiner Gastfreundschaft überwältigte und uns um unvergessliche Erfahrungen bereicherte.
Denise Harig



Ankunft in Berlin

Der Tag begann recht früh – im Flieger auf dem Rückflug nach Deutschland. Dem voran ging die Abschlussfeier in Georgien. Um 7.30 h landeten wir in Berlin Tegel, glücklich, wer im Flieger hat gut schlafen können. Am Flughafen trennte man sich und brachte sich und seinen georgischen Austauschpartner nach Hause – mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. In Georgien hatte man sich daran gewöhnt, ein Taxi heranzuwinken. Mein Austauschpartner war das erste Mal in Deutschland, für ihn war alles neu und besonders spannend. Wir fuhren in meine WG, ich erklärte, was eine WG ist und wie in etwa alles funktioniert, zumindest bei uns. Die Mitbewohner waren ausgeflogen. Er legte sich gleich schlafen, ich überließ ihm mein Zimmer und ging eine Runde

einkaufen: Wurst und Käse, Brötchen, Croissants. Besonders Croissants mit Nutella hatten es meinem Partner angetan, die es fortan täglich frisch zum Frühstück gab.

Gegen 12 Uhr weckte ich ihn zum Frühstück, um halb zwei war das erste Treffen an der juristischen Fakultät. Ich glaube, wir waren beide froh über das einfache Frühstück ohne mehrere Gänge, so wie es mir am ersten Tag in Tiflis geboten wurde.

Begrüßung durch Prof. Heger

Mit der U-Bahn ging es zur Uni, wo alle zwar leicht gezeichnet von der langen Reise eintrudelten – aber pünktlich. In unserem Seminarraum empfing uns Prof. Dr. Martin Heger und hielt eine begrü-



ßende Ansprache mit Daten und Fakten über die Universität, das angestrebte Ideal der Humboldt-Universität, der Gemeinschaft von Professoren und Studenten, die juristische Fakultät und über das Ost-West-Projekt. Treffend sagte er, dass Georgien wohl das spektakulärste Ziel als solches für die deutschen Teilnehmer des Seminars der drei unterschiedlichen Austauschländer sei – so empfanden wir, die Georgienteilnehmer, es zumindest auch.





Sightseeing in Mitte

Vom Bebelplatz aus fuhren wir gemeinsam zur Weltzeituhr am Alexanderplatz, um 14.45 Uhr begann dort eine Stadtführung durch Berlin Mitte – zu Fuß. Ein interessanter Stadtführer führte uns über das Rote Rathaus, Nikolaiviertel, Berliner Dom, Unter den Linden, Friedrichstraße zum Brandenburger Tor. In zwei Stunden konnte er uns Einiges erzählen und zeigen. Einige Informationen zu den Sehenswürdigkeiten waren auch für die deutschen Teilnehmer neu, man nutzte die Gelegenheit, seine Kenntnisse von Berlin zu erweitern.

Am Brandenburger Tor wurden wir wieder uns selbst überlassen, ein Teil der Grup-

pe ruhte sich im Café am Pariser Platz aus, ein anderer Teil ging zum Entspannen in den Tiergarten, wo die vorbeifahrenden Fahrradtaxen bei den Georgiern für besonderes Amüsement sorgten – in Georgien hatten wir kaum ein ganz normales Fahrrad gesichtet.

Abendessen

Die Weltzeituhr war erneut der Treffpunkt für die Gruppe – es ging mit der Tram ins Restaurant Esquina in der Danziger Straße um 19 Uhr. An einer langen gemeinsamen langen Tafel fanden alle Seminarteilnehmer Platz, diesmal konnte jeder frei nach Karte bestellen, als besonders beliebt bei den Georgiern entpuppten sich die

Pizzen. Am Tisch wurden die ersten Berlin-Eindrücke ausgetauscht, alles fotografisch mehrfach festgehalten.

Der erste Berliner Abend wurde nicht lang, um 21 Uhr begann man sich aufzulösen. Der entspannte Tagesablauf kam allen nach der langen Nachtreise entgegen, jedoch war der Wille groß, den nächsten Tag möglichst ausgeruht zu beginnen. Mit Tram und S-Bahn fuhr man in kleinen Gruppen je nach „Kiez“ nach Hause, schnell noch einen Tee trinken und schlafen gehen.

Daniel Minkov



Berliner Konsumwelten

Am Vormittag trafen wir uns vor der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche auf dem Breitscheidplatz. Vor allem die georgischen Studenten nutzten die Gelegenheit, die Kirche von innen zu besichtigen. Sie wurde im Zweiten Weltkrieg während der Luftangriffe gegen Berlin zerstört und zunächst nach Kriegsende ihrem Zerfall überlassen, da sie von den Alliierten als Symbol für den wilhelminisch-deutschen Nationalstolz gesehen wurde. Die Turmruine wurde bald zum

Mahnmal und schließlich zum Wahrzeichen des westlichen Teils der Stadt Berlin.

Shopping am Ku'damm

Als schließlich alle Studenten eingetroffen waren, hatten wir Zeit, den Kurfürstendamm selbstständig zu erkunden und einkaufen zu gehen. Die georgischen Teilnehmer des Seminars freuten sich über diese Möglichkeit, vor allem kauften sie aber Geschenke für ihre Verwandten.





Mittagessen in der Musiker-Mensa und Workshop

Danach fuhren wir alle gemeinsam zur Mensa der Hochschule für Musik Hanns Eisler – die „Musikermensa“, wo jeder nach seinem Geschmack ein Essen auswählen konnte. Den Georgiern gefiel es dort sehr gut. Am Nachmittag fand der Workshop statt – da die eigentliche Vortragende krank war, hielten

Marieke und Jamlat ihr Referat zum Thema „Ausschlussgründe für Prozessbeteiligte“. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Ausschlussgründe im georgischen und im deutschen Strafprozessrecht sehr unterschiedlich geregelt sind.

Abendessen

Nach dem Workshop hatten wir bis zum Abendessen etwas Freizeit, die genutzt wurde, um den Alexander-

platz zu erkunden und weitere Einkäufe zu tätigen. Leider war das Wetter nicht so schön wie in Georgien – am Abend wurden wir von einem Regenschauer überrascht, sodass alle durchnässt am Restaurant eintrafen. Es gab ein indisches Buffet, bei dem man zwischen vielen Spezialitäten wählen konnte. Dies war ein schöner Ausklang für den ersten aufregenden Tag in Berlin.
Louisa-Catharina Muschik



Ausschlussgründe für Prozessbeteiligte

von Marieke Greif

Die Seminararbeit beschäftigt sich mit damit, unter welchen Umständen die verschiedenen Beteiligten eines Strafprozesses ausgeschlossen werden können. Allgemein ist die Möglichkeit des Ausschlusses auf die grundrechtsgleichen Rechte auf den gesetzlichen Richter in Art. 101 I 2 GG und auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG zurückzuführen. Ziel ist nicht nur, dass durch einen Prozess ein gerechtes Ergebnis erzielt wird. Vielmehr muss der Weg dorthin insbesondere für den Beschuldigten

verständlich sein. Durch den Ausschluss soll die Unvoreingenommenheit aller Prozessbeteiligten gewahrt werden.

Im Zentrum der Regelungssystematik der StPO hierzu steht der Richter. Für ihn ist der Ausschluss in den §§ 22 – 24 StPO geregelt. In einem ersten Schritt wird in der Seminararbeit daher erläutert, welche Umstände zu einem Ausschluss des Richters führen und welche Probleme sich in der Praxis ergeben. In einem zweiten Schritt wird anschließend darauf eingegangen, inwieweit diese Umstände auf die anderen Prozessbeteiligten anwendbar sind.

Die StPO unterscheidet zwischen Ausschließung, § 22 StPO, und Ablehnung des Richters, § 24 StPO. Während

die Ablehnung ein Recht ist, über welches konstitutiv entschieden wird, tritt die Ausschließung kraft Gesetz ein und wird daher auch als gesteigerte Befangenheit bezeichnet.

Kraft Gesetz wird ein Richter vor allem bei persönlicher Voreingenommenheit und sachlicher Vorbefassung nichtrichterlicher Art vom Prozess ausgeschlossen. Der Kerngedanke dahinter ist, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann. Jedoch können die Tatbestände des § 22 StPO auch zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn zum Beispiel die gesamte Richterschaft eines Gerichts kraft Gesetz auszuschließen ist. Dies wird anhand von zwei Fällen erläutert.





Die richterliche Vorbefassung ist grundsätzlich zulässig. § 23 StPO enthält Ausnahmen hiervon. Ein Richter darf nicht in einem höheren Rechtszug mitwirken, wenn er in der unteren Instanz bereits mitgewirkt hat. Ein Richter soll nicht noch einmal über seine eigene Erkenntnis entscheiden. Allerdings ist der umgekehrte Fall der Zurückverweisung durch die Revision gem. § 354 II StPO unzureichend geregelt, was eine Kontroverse zwischen Rechtsprechung und Literatur ausgelöst hat. Letztere kritisiert die uneinheitliche Kasuistik der Rechtsprechung und verlangt eine konkrete Normierung.

Die Ablehnung des Richters ergänzt die gesetzlichen Ausschlussgründe. Neben diesen gibt es die Möglichkeit, einen Richter bei „Besorgnis der Befangenheit“ abzulehnen, § 24 I 2. Alt. StPO. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff soll nach dem objektiv-individuellen Maßstab eines vernünftigen

Angeklagten ausgelegt werden. Statt einer klaren Dogmatik ist das Recht der Ablehnung daher von einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen geprägt. Die Arbeit beleuchtet beispielhaft einige besonders problematische Bereiche wie Provokation des Ablehnenden, verbale Entgleisungen des Richters oder Vorentscheidungen.

Für die anderen Prozessbeteiligten enthält die StPO bzw. das GVG in den jeweiligen Abschnitten Verweise auf die §§ 22 – 24 StPO. Bis auf den Verteidiger, für den eigene Regelungen in den §§ 138 a ff. StPO existieren, werden Schöffen, Protokollführer, Sachverständige sowie Dolmetscher im Wesentlichen aus den gleichen Gründen wie ein Richter ausgeschlossen.

Allein für den Staatsanwalt gibt es keine vergleichbare Norm. Grund hierfür liegt vor allem in seiner Stellung als weisungsgebundener An-

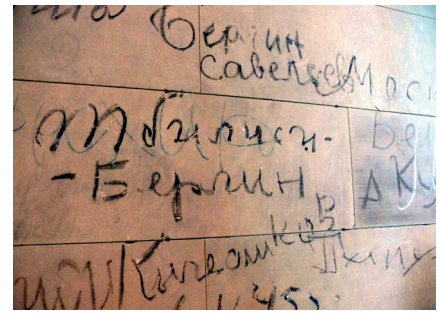
gehöriger einer Behörde. In § 146 GVG ist lediglich vorgesehen, dass der erste Beamte der Staatsanwaltschaft eine Sache jederzeit an sich ziehen oder einen anderen Staatsanwalt beauftragen kann. In der Praxis ist dies jedoch nicht ausreichend. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich beim als Zeuge vernommenen Staatsanwalt. Einigkeit besteht, dass es diesem an nötiger Objektivität bei den Schlussergebnissen fehlt. Bei besonders komplexen Fällen ist ein Staatsanwalt jedoch wegen seines umfangreichen Sonderwissens nicht beliebig austauschbar. Diese Regelungslücke macht sich zuweilen auch die Verteidigung zunutze, um Prozesse zu erschweren. Aber selbst wenn Einigkeit darüber besteht, dass der Ausschluss eines Staatsanwalts in bestimmten Fällen in materieller Hinsicht möglich sein muss, fällt die dogmatische Begründung schwer. Reformversuche scheiterten bisher.

Im Zentrum der Macht

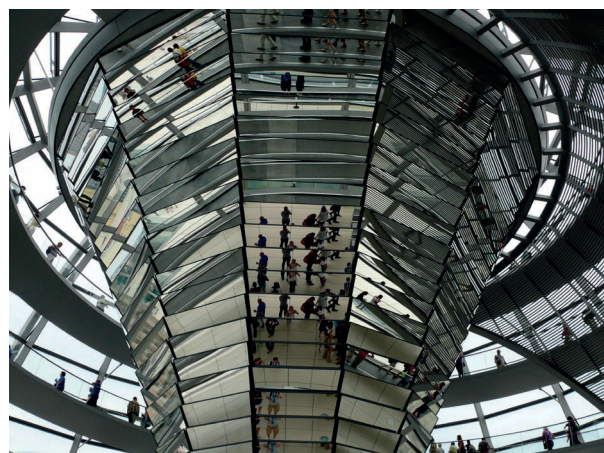
Am heutigen Tage herrschte typisches Berliner heiß-kühles Wechselwetter. Morgens versammelten sich alle zum Seminar. Diesmal hörten wir den interessanten Vortrag von Louisa und Otar über die Rechte des Beschuldigten im Laufe des Strafverfahrens. Es kam die Frage auf, ob die deutsche Differenzierung zwischen Verdächtigtem, Angeschuldigtem und Angeklagten und die jeweils unterschiedlichen Rechte je nach Status des Beschuldigten gerechtfertigt seien, da es in Georgien keine vergleichbare Unterscheidung gibt. Aus georgischer Sicht war das Seminarthema besonders aktuell, da mit der im Zuge des neuen Strafprozessgesetzes im Oktober 2010 der adversatorische Prozess nach anglo-amerikanischem Vorbild eingeführt wird. Dies birgt erhebliche Risiken für die Rechte des Beschuldigten.

Besuch des Reichstags

Das darauffolgende Tagesprogramm führte uns in die Zentren der Macht: in den Reichs-



tag und das Bundeskanzleramt. Ohne uns in die langen Schlangen einreihen zu müssen, wurden wir von einer kompetenten russischstämmigen Führerin durch den Sitz des Deutschen Bundestages geleitet. Wir sahen sowohl den Plenarsaal als auch die Kuppel, besuchten den Andachtsraum, dessen sparsame Gestaltung Elemente aller Weltregionen zu vereinen sucht, und die Abgeordnetenlobby. In letzterer befindet sich die Gedenkstätte für die von 1933 bis 1945 verfolgten und ermordeten Reichstagsmitglieder der Weimarer Republik mit einem leuchtenden fünfgliedrigen Fotogemälde, welches eine Röntgenaufnahme inmitten eines Flammenmeeres darstellt. Dies veranlasste unsere Exkursionsleiterin zu einem kleinen Ausflug in die Deutsche Geschichte und sie erklärte uns die Theorien, die zum Reichstagsbrand existieren. Der Holländer van der Lubbe wurde zwar unmittelbar am Tatort aufgefunden; eine andere Sichtweise geht jedoch davon aus, dass Göring selbst – als Reichstagspräsident – die Tat in Auftrag gegeben hat.

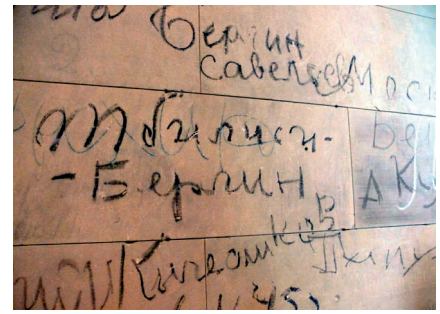


Im Zentrum der Macht

Am heutigen Tage herrschte typisches Berliner heiß-kühles Wechselwetter. Morgens versammelten sich alle zum Seminar. Diesmal hörten wir den interessanten Vortrag von Louisa und Otar über die Rechte des Beschuldigten im Laufe des Strafverfahrens. Es kam die Frage auf, ob die deutsche Differenzierung zwischen Verdächtigtem, Angeschuldigtem und Angeklagten und die jeweils unterschiedlichen Rechte je nach Status des Beschuldigten gerechtfertigt seien, da es in Georgien keine vergleichbare Unterscheidung gibt. Aus georgischer Sicht war das Seminarthema besonders aktuell, da mit der im Zuge des neuen Strafprozessgesetzes im Oktober 2010 der adversatorische Prozess nach anglo-amerikanischem Vorbild eingeführt wird. Dies birgt erhebliche Risiken für die Rechte des Beschuldigten.

Besuch des Reichstags

Das darauffolgende Tagesprogramm führte uns in die Zentren der Macht: in den Reichs-



tag und das Bundeskanzleramt. Ohne uns in die langen Schlangen einreihen zu müssen, wurden wir von einer kompetenten russischstämmigen Führerin durch den Sitz des Deutschen Bundestages geleitet. Wir sahen sowohl den Plenarsaal als auch die Kuppel, besuchten den Andachtsraum, dessen sparsame Gestaltung Elemente aller Weltregionen zu vereinen sucht, und die Abgeordnetenlobby. In letzterer befindet sich die Gedenkstätte für die von 1933 bis 1945 verfolgten und ermordeten Reichstagsmitglieder der Weimarer Republik mit einem leuchtenden fünfgliedrigen Fotogemälde, welches eine Röntgenaufnahme inmitten eines Flammenmeeres darstellt. Dies veranlasste unsere Exkursionsleiterin zu einem kleinen Ausflug in die Deutsche Geschichte und sie erklärte uns die Theorien, die zum Reichstagsbrand existieren. Der Holländer van der Lubbe wurde zwar unmittelbar am Tatort aufgefunden; eine andere Sichtweise geht jedoch davon aus, dass Göring selbst – als Reichstagspräsident – die Tat in Auftrag gegeben hat.





Zu Beweiszwecken besichtigten wir dann den alten Tunnel, der den Reichstag mit dem Reichspräsidentenpalais, dem heutigen Jakob-Kaiser-Haus, verband. Besonders interessant war es auch, die zahlreichen Inschriften der sowjetischen Soldaten zu begutachten. Es gab auch einige georgische Schriftzüge. In einer anschließenden Unterhaltung mit meinem Austauschpartner erfuhr ich, dass aus Georgien prozentual die meisten Soldaten innerhalb der Sowjetunion rekrutiert wurden. Angeblich wollte Stalin sein eigenes Herkunftsland klein und schwach halten. Das heutige Verhältnis zwischen Georgien und Russland kam im Laufe des Austausches aufgrund des Krieges vor zwei Jahren immer wieder zur Sprache.

Führung durchs Kanzleramt

Die Führung durch das Kanzleramt war mindestens genauso spannend, besonders da man so selten die Gelegenheit bekommt das Gebäude von innen zu betrachten. Wir konnten die große Eingangshalle, den Konferenzsaal, die zahlreichen Gastgeschenke, die Porträts der Kanzler und viele andere Kunstwerke bestaunen. Der Tag wurde, nachdem alle hungrig und erschöpft waren (es war der einzige Tag ohne Mittagessen), in einem Thailändischen Restaurant in Prenzlauer Berg beschlossen.
Jonathan Sievers



Vom Beschuldigten zum Angeklagten – Die Wahrung seiner Rechte in verschiedenen Stadien des Strafprozessrechts

von Louisa-Catharina
Muschik

Der Gegenstand der Seminararbeit ist eine Untersuchung der Rechte des Beschuldigten im Ermittlungs- und Hauptverfahren mit besonderer Berücksichtigung der Änderung der Rechtsstellung im Laufe des Verfahrens und der Beeinflussung der Beschuldigtenrechte durch die Rechtsprechung.

Zunächst ist der Begriff des Beschuldigten zu klären, da es in der deutschen Strafprozessordnung - im Gegensatz zur georgischen - keine Definition gibt. Dies birgt die Gefahr des Missbrauchs durch die Strafverfolgungsbehörden, wenn sie dem Betroffenen willkürlich den Status des Beschuldigten, der mit stärkeren Rechten verbunden ist,

vorenthält. Daher gibt es in der Literatur und Rechtsprechung verschiedene Ansichten über den Beschuldigtenbegriff, wie die formelle oder die materielle Theorie. Der BGH vertritt jedoch in ständiger Rechtsprechung die formell-materielle Theorie, die Aspekte der beiden verbindet und sowohl auf die Stärke des Tatverdachts als auch auf das Verhalten des ermittelnden Beamten nach außen abstellt. Durch die Objektivierung subjektiver Merkmale stärkte die Rechtsprechung die Beschuldigtenrechte.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf den Rechten des Beschuldigten im Ermittlungs- und im Hauptverfahren und ihr Verhältnis zueinander. Im Ermittlungsverfahren hat der Beschuldigte zunächst ein Recht auf Verteidigung, also ein Recht auf freie Verteidigerwahl (§§ 137, 138 StPO) oder die Beiordnung eines Verteidigers von Amts wegen (§§ 140-142 StPO). Problematisch ist hier, dass durch die jüngere Rechtsprechung das Recht auf Verteidigung dadurch relativiert wurde, dass eine unzulässige Behinderung bei der Verteidigerwahl

durch den vernehmenden Beamten nur im Ausnahmefall angenommen wurde, also die Anforderungen an die zu leistende Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme zum Verteidiger als nicht sehr hoch angesehen wurden.

Des Weiteren steht es dem Beschuldigten frei, sich zur Sache zu äußern, so genannter *nemo-tenetur-Grundsatz*. Dies gilt sowohl im Ermittlungs-, als auch im Hauptverfahren, hier darf das Schweigen des Beschuldigten nicht nachteilig gewertet werden, während die Staatsanwaltschaft und die Polizei das Schweigen als verdächtig ansehen dürfen, obwohl es gerade im Ermittlungsverfahren wichtig ist, dass sich der Beschuldigte mithilfe des Schweigerechts das Prozessziel offen halten kann. Strittig ist auch, ob bei mehreren Mitbeschuldigten die Verfahren abgetrennt werden dürfen, sodass aus den Mitbeschuldigten Zeugen werden, die grundsätzlich zur Aussage verpflichtet sind. Die Rechtsprechung sieht dies als zulässig an, was in Hinblick auf die Rechtsicherheit bedenklich ist.

Außerdem hat der Beschuldigte ein Anwesenheitsrecht, was ihm die Verteidigungs- und Verfahrensgestaltungsmöglichkeiten gewährleistet. Im Ermittlungsverfahren gilt es nur eingeschränkt, zum Beispiel bei der ermittelungsrichterlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann der Beschuldigte bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolges ausgeschlossen werden. Umstritten ist zudem das Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung Mitbeschuldigter. Richtigerweise lehnt der BGH dies ab, vor allem in Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten des Beschuldigten. Bei der Hauptverhandlung entspricht das Anwesenheitsrecht einer -pflicht.

Überdies wird dem Beschuldigten ein Akteneinsichtsrecht zugesprochen, es ist jedoch nicht in der StPO normiert und daher umstritten. Der verteidigte Beschuldigte kann das Akteneinsichtsrecht durch seinen Verteidiger ausüben lassen, dem unverteidigten Beschuldigten steht ein eigenes zu (§ 147 VII StPO).

Im Hauptverfahren sind die Rechte ausgeprägter und

zahlreicher als im Vorverfahren. Vor allem das Beweis-antragsrecht sichert dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Einflussnahme auf das Verfahren. Durch das Frage-recht kann der Beschuldigte Zeugen und Sachverständige direkt befragen, wodurch eine effektive Verteidigung gewährleistet wird. Problematisch ist jedoch das Recht auf Befragung eines Belastungszeugen, das es nicht in der StPO normiert ist. Jedoch wird als maßgebliche Rechtsquelle Art. 6 III lit. d EMRK angesehen, was durch den BGH bestärkt wurde: Bei Ausschluss des Beschuldigten von der ermittelungsrichterlichen Vernehmung eines wichtigen Belastungszeugen wurde dem Verteidiger ein Anwesenheitsrecht zugebilligt.



Letztendlich zeigt sich, dass das die Stellung des Beschuldigten vom Staatsverständnis und den Verfahrensstrukturen abhängig ist. Der Be-

schuldigte als unschuldig Geltender lässt im öffentlichen Interesse staatliche Eingriffe über sich ergehen. Daher müssen ihm Rechte eingeräumt werden, die es ihm ermöglichen sich angemessen zur Wehr zu setzen. Die Beschuldigtenrechte wurden durch die Rechtsprechung gestärkt, dies zeigt sich vor allem in der Abgrenzung des Beschuldigtenstatus und in der Unverwertbarkeit der Aussage bei einer Verletzung der Belehrungspflicht. Andererseits wurden sie auch relativiert, zum Beispiel durch den Maßstab für Unterstützung bei Auffinden eines Verteidigers und durch die Ablehnung eines Anwesenheitsrechts bei der Vernehmung eines Mitbeschuldigten. Es zeigt sich, dass gerade im Ermittlungsverfahren, das das spätere Verfahren in starkem Maße prägt, die Rechte am schwächsten sind und einfach eingeschränkt werden können.

Sightseeing zu Wasser

Ein Blick aus dem Fenster ließ die Erwartungen an den heutigen Tag schwinden. Der nächtliche Regen hörte auch am Vormittag nicht auf, sodass das geplante Grillen am Abend abgesagt werden musste. Während wir uns im inhaltlichen Teil mit Ermittlungen und Internet beschäftigten, organisierten unsere Organisatoren einen Ersatz. Die weiteren Diskussionen nach dem inhaltlichen Teil – ob rechtlicher oder anderer Natur – fanden im Anschluss bei Pizza, Pasta und Salaten im „Via Nova“ zwischen Uni und S-Bahn-Damm statt.

Schiffahrt auf Spree und Landwehrkanal

Danach folgten wir unserem Organisations-Team zur Jannowitzbrücke. Von dort aus starteten wir auf dem Schiff „Schöneberg“ der Reederei Riedel zu einer Stadtrundfahrt zu Wasser. Sie führte uns spreeaufwärts in Richtung Oberbaumbrücke und in den Landwehrkanal, wo wir – trotz bedecktem Himmel, wenn auch ohne Regen – die schönsten Seiten von Neukölln, Kreuzberg, Tiergarten

und Moabit entdecken konnten. Gut versorgt mit Kaffee und Schokolade ging es wieder auf die Spree und entlang der Industrielandschaften von Moabit und Mitte wieder zurück zum Nikolaiviertel und zur Jannowitzbrücke.

Abendessen und Tanzen im Lido

Da wir nicht grillen konnten, trafen wir uns zum Abendessen im „San Marco“ in der Greifswalder Straße. Wer nicht allzu müde war, schloss sich der Gruppe an, die dem Club „Lido“ in Kreuzberg noch einen Besuch abstattete. Während den ein- oder anderen der Schlaf schon im Club ereilte, fanden andere Teilnehmer in dieser Nacht keinen Schlaf.
Martin Zielke



Verdeckte Ermittlungsmethoden in Zeiten des Internets

von Stella Dshurina

Die Seminararbeit beschäftigt sich mit der Thematik der vorhandenen oder neu einzuführenden heimlichen Ermittlungsmethoden, die das Internet als Hilfsmittel zur Aufdeckung von Straftaten nutzen, und die damit verbundenen rechtlichen und politischen Streitfragen.

Online-Durchsuchung

Die Problematik wird am Beispiel der verdeckten Online-Durchsuchung dargestellt, die am ausführlichsten behandelt wird. Bei der Durchführung einer Online-Durchsuchung wird von staatlichen Stellen durch das Einschleusen eines „Bundestrojaners“ über Internet ohne Wissen des Computernutzers nach verfahrens-

relevanten Informationen auf informationstechnischen Systemen gesucht. Diejenigen Daten, die für die Ermittlungsbehörden von Interesse sind, werden verschlüsselt, auf dem Rechner des Betroffenen zwischengespeichert, bis er eine Internetverbindung herstellt. Danach werden sie zu den Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Es wird ausführlich beschrieben, wieso die in Betracht kommenden Paragraphen §§ 102 iVm § 110 und § 94ff; 100a; 100c; 100f I Nr.2; 100h I 1 Nr.2; 161, 163 StPO, sowie die Kombination bestehender Eingriffsermächtigungen oder eine analoge Rechtsfortbildung nicht als Ermächtigungsgrundlagen einschlägig sind. Somit wird im Ergebnis festgestellt, dass eine verdeckte Online-Durchsuchung nach der StPO nicht zulässig ist. Was die Grundrechtsproblematik angeht, gilt Folgendes: Bei der heimlichen Online-Durchsuchung werden bereits gespeicherte Daten von den Ermittlungsbehörden ohne Wissen des Computernutzers abgerufen. Dies

stellt einen einseitigen Vorgang dar und ist somit keine Telekommunikationsüberwachung, sodass Art. 10 GG nicht einschlägig ist. Ein Eingriff in Art. 13 I GG durch eine Online-Durchsuchung ist auch zu verneinen. Vielmehr wird durch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG ausreichend Schutz für Kommunikationsdaten in der Sphäre des Nutzers gewährleistet. Im Hinblick auf die sich immer ausweitende Vernetzung der Kriminalität besteht ein dringendes Bedürfnis nach heimlichen Ermittlungsmethoden, die die neue technische Entwicklung angemessen berücksichtigen. Daher sollte diese Eingriffsmethode grundsätzlich eingeführt werden. Allerdings sollte beachtet werden, dass das dafür erforderliche Gesetz allen vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.2.2008 festgelegten Voraussetzungen genügen muss.

Überwachung des E-mail-Verkehrs

Als nächstes wird die Überwachung des E-Mail-Verkehrs erörtert. Beim E-Mail-Verkehr werden die Nachrichten auf E-Mail-Servern der Provider zwischengelagert, bis sie vom Empfänger abgerufen werden. Im Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21.12.2007 ist diese Frage nicht geregelt worden. Die Beschlagnahme von E-Mails ist auch weder in § 94 noch in § 99 oder in § 100a enthalten, wodurch verdeutlicht wird, dass sich die E-Mail in einem „rechtlichen Niemandsland zwischen Telekommunikation, Datensatz und elektronischer Post“ befindet. Der Kommunizierende ist jedoch während des gesamten Kommunikationsvorganges gleichermaßen schutzbedürftig. Daher wird in der Seminararbeit eine einheitliche Betrachtungsweise nach § 100a bevorzugt, sodass auch für

die sich auf dem Provider befindenden E-Mails der Schutz des Art. 10 I GG eingreift.

Überwachung des Internets

Unter Überwachung des Internets fallen die Internetstreifen, die anlassunabhängige Recherchen durch polizeiliche Stellen im Internet darstellen. Diese sind auf allgemeinzugänglichen Seiten unbedenklich und bedürfen keiner besonderen Ermächtigungsgrundlage. Problematischer ist aber der Einsatz virtueller verdeckter Ermittler durch die Polizei in sozialen Netzwerken wie Facebook und StudiVZ. Verdeckte Ermittler können sich dabei ein Profil einrichten und durch das Vortäuschen einer Identität zu anderen Nutzern Kontakte knüpfen und angebliche online-Freundschaften gründen. Diese Profile können dann auch dazu genutzt werden, im Wege des „social engineering“ die Zielperson und

ihr Umfeld zu analysieren. Das BVerfG hat in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung vom Februar 2008 als obiter dictum festgestellt, dass das gezielte Auswerten von allgemein zugänglichen Informationen durch die Polizei sowie die Kommunikation mit einem anderen Plattformnutzer unter einer Legende mit dem Ziel der Ausnutzung des dadurch hergestellten Vertrauens, um persönliche Daten zu erheben, die die Behörde sonst möglicherweise nicht erlangen würde, einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen.

Internetnutzer geben zu leichtsinnig, zu viel und zu oft personenbezogene Daten im Internet frei, ohne dabei zu bedenken, dass diese dort für die Zukunft digital archiviert werden. Daher sollte das Bewusstsein der Menschen gesteigert werden, dass dies auch gegen sie genutzt werden könnte.

Da unter bestimmten Voraussetzungen verdeckte Ermittler auch in der realen Welt zulässig sind, ist kein Grund dafür ersichtlich, wie so sie in der virtuellen Welt, wo dies vielleicht einfacher und daher auch erfolgversprechender durchzuführen ist, anders sein sollte. Wenn sich das Leben ins Netz verlagert, dann müssen auch die Rechtsnormen von der realen in die virtuelle Welt übertragen werden, wenn man keine rechtsfreien Räume zulassen will.

Vorratsdatenspeicherung

Als Letztes wird die heftig umstrittene Vorratsdatenspeicherung angesprochen. Darunter wird die Pflicht der Anbieter von Telekommunikationsdiensten verstanden, sämtliche Telekommunikationsverbindungsdaten wie Versand, Empfang und Ab-rufszeitpunkte von E-Mails, Zeitpunkt, IP und Nutzerkennungen bei der Internetnutzung über ein halbes Jahr zu speichern und diese auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden herauszugeben. Im Urteil vom 2.3.2010 hat

dann das BVerfG allerdings die Verfassungswidrigkeit der Vorratsdatenspeicherung festgelegt. Es liegt nämlich ein Verstoß gegen Art. 10 GG vor. Allerdings hat das BVerfG die Vorratsdatenspeicherung nicht generell verboten, sondern unter bestimmten engen Voraussetzungen als grundsätzlich zulässig erklärt. Dies ist ein akzeptabler und angemessener Kompromiss. Denn ein Tätigwerden des Gesetzgebers unter Beachtung der Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und der Vorgaben durch das Grundgesetz und durch das BVerfG zum Zwecke einer besseren Bekämpfung von Straftaten, zu deren Ausführung sich Täter neuer Technologien bedienen, ist geboten und würde die Pflicht des Staates, seine Bürger zu schützen, in einer kompromissvollen Art und Weise erfüllen.

Die verdeckten Ermittlungsmethoden in Zeiten des Internets widerspiegeln einen rechtspolitischen Dauerkonflikt zwischen dem Schutz der Grundrechte und der Persönlichkeit einerseits und der Notwendigkeit einer effizien-

ten Strafverfolgung andererseits. Die Gewährleistung von Sicherheit für die Bürger gilt als elementare Aufgabe des Staates. Folglich müssen effektive Ermittlungsmaßnahmen nicht unbedingt einen Eingriff in die Grundrechte und Freiheiten der Bürger darstellen, sie können auch eine schlichte Notwendigkeit einer freiheitlichen demokratischen Ordnung sein.

Es muss soweit wie möglich ein Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheit gewährleistet werden. Denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit möglich. Es muss daher verstanden werden, dass sich Sicherheit und Freiheit nicht gegenseitig ausschließen, dass sie nicht zueinander im Widerspruch stehen, sondern dass sie sich wechselseitig voraussetzen und daher sich beide angemessen entfalten können. Zuviel Freiheit beeinträchtigt allerdings die Sicherheit, und zuviel Sicherheit beeinträchtigt die Freiheit. Daher wird dieser Prozess von der ständigen Suche nach der goldenen Mitte begleitet werden.

Ausflug nach Potsdam

Gegen 10.30 Uhr trafen sich die meisten Teilnehmer unserer deutsch-georgischen Gruppe am Bahnhof Friedrichstraße. Die anderen Teilnehmer warteten bereits direkt am Bahnhof Park Sanssouci in Potsdam. Von dort aus durchquerten wir nun vollzählig den Schlosspark und ließen den Tag nach der anstrengenden, vergangenen Nacht ruhig angehen. Das Drachenhaus in der Maulbeerallee war unser Mittagsdomizil, wo uns eine Kartoffelsuppe serviert wurde, die bei georgischen und deutschen Teilnehmern unterschiedlich gut ankam.

Schlosspark Sanssouci

Anschließend ging es zu Fuß weiter durch den weitläufigen Park. Wir passierten das imposante Neue Palais, den Antikentempel

und die Orangerie bis wir am Schloss Sanssouci ankamen. Nach einem kurzen Spaziergang und unzähligen Einzel- und Gruppenfotos kamen wir in den Genuss einer Führung mittels Audioguides im Schloss Sanssouci.

Freizeit und Abendessen in Berlin

Zurück in Berlin, ging jeder ein paar Stündchen seinen Vorlieben nach – Kaffee trinken, Shopping oder Ausruhen. Abends war das „Kingston“ in der Simon-Dach-Straße unser Treffpunkt, wo wir gemütlich zusammen saßen und unser Abendessen einnahmen.
Martin Zielke



15. August 2010

Tag 12 - Potsdam



Einblick in den Justizvollzug

Pünktlich um 8.45 Uhr traf sich heute die Hälfte unserer deutsch-georgischen Gruppe vor der Justizvollzugsanstalt Tegel, der größten Justizvollzugsanstalt der Bundesrepublik Deutschland. Die andere Hälfte der Gruppe konnte derweil ein wenig die knapp bemessenen Freizeit genießen.

Besuch der JVA Tegel

Noch vor dem Einlass in die Haftanstalt erlebten wir „Justiz-Live“ als plötzlich ein Anstaltsalarm ausbrach. Nach nur wenigen Minuten Verzögerung konnten wir jedoch unsere Führung durch die JVA beginnen. Der Justizbeamte, der uns freundlich und aufgeschlossen durch die An-

stalt führte, offenbarte uns zunächst, dass er georgischer Abstammung sei, was auf große Begeisterung seitens der georgischen Teilnehmer stieß. Schließlich folgten wir ihm auf den Hof der Anstalt, wo wir erste allgemeine Informationen über die JVA Tegel erhielten. So erfuhren wir, dass es sich hierbei um eine Anstalt des geschlossenen Vollzugs handelt und dort nur männliche Erwachsene inhaftiert werden. Die Zahl der Inhaftierten beläuft sich derzeit auf circa 1600, wobei der Ausländeranteil bei etwa 32 % der Gesamtbelegung liegt. Ferner sind dort sämtliche Freiheitsstrafen von Kurzstrafen bis zu lebenslangen Freiheitsstrafen sowie Sicherungsverwahrung vertreten. Noch während wir

gespannt den Informationen lauschten, konnten wir die Ankunft einer kleinen Gruppe neuer Inhaftierter miterleben.

Als nächstes besichtigten wir eine Teilanstalt in einer der drei Altbauten von 1898, die nach amerikanischem Vorbild in Kreuzbauweise errichtet wurden. Hier erhielten wir Informationen über die Organisation des Tagesablaufs der Inhaftierten und konnten auch selbst beobachten wie Inhaftierte gewissenhaft ihrer Arbeit innerhalb der Anstalt nachgingen. Ferner konnten wir uns davon überzeugen, dass sämtliche Justizbeamte innerhalb der Anstalt unbewaffnet sind und respektvoll mit den Inhaftierten umgehen.





Im Anschluss besichtigten wir eine weitere Teilanstalt in einer der Neubauten aus den 1980er-Jahren. Hier erhielten wir sogar dank der Einwilligung eines Inhaftierten die Möglichkeit das Innere einer ca. 8 qm großen Einzelzelle im Wohngruppenvollzug zu begutachten.

Mittagessen in der Mensa Nord und Workshop

Nachdem wir nach dem Verlassen der JVA wieder das

Gefühl der Freiheit genießen konnten, stärkten wir uns bei einem Mittagessen um etwa 13 Uhr in der Mensa Nord. Anschließend ging es zum Seminar in die Juristische Fakultät. Den ersten Vortrag hörten wir von Denise und Giorgi zum Thema strafprozessuale Absprachen. Nach einer 30-minütigen Pause hielten dann Natia und Jonathan ihren Vortrag zum Thema Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote.

Abendessen im Schnitzelkönig

Gegen 19.30 Uhr traf sich unsere Gruppe dann abschließend zum Abendessen beim Schnitzelkönig, wo wir in den Genuss deutscher Küche kamen und den Abend locker ausklingen ließen.
Ariane Heidtmann



Strafprozessuale Absprachen - Rechtsprechung auf Kosten der Opfer?

von Denise Harig

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zu Regelung der Verständigung im Strafverfahren in 2009 hat das deutsche Strafprozessrecht die wohl bedeutendste Erneuerung der letzten Jahrzehnte erfahren. Dem zwanzigjährigen Streit über Recht- bzw. Unrechtmäßigkeit der strafprozessualen Absprache wurde somit durch den Gesetzgeber ein Ende gesetzt. Grund für das Aufkommen der Absprache-

praxis war insbesondere die schnellere Bewältigung des Verfahrensdrucks auf Seiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichts. Die Situation von Angeklagten und Opfer stellt sich ambivalenter dar.

Der Vorteil des Angeklagten einer potentiellen Strafmilderung und der Vermeidung eines langen, anstrengenden Prozesses und der damit verbundenen öffentlichen Anprangerung ist zweifelhaft im Hinblick auf die mögliche Einbuße seiner Beschuldigtenrechte. Dem Opfer wird durch eine Absprache erspart die Tat erneut zu durchleben, durch den Verteidiger unangenehm befragt zu werden und erfährt einen geständigen Täter, allerdings dürfte die strafmildernde Wirkung

der Absprache sein Genugtuungsbedürfnis entkräften.

Kernstück des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren ist §257c StPO. Er regelt die Verständigung - wie die urteilsbezogene Absprache benannt wurde - im Hauptverfahren. Die Verständigung setzt dabei das Einvernehmen der Verfahrensbeteiligten über Verfahrensfortgang und -ergebnis voraus. Das Gericht kann demgemäß für jede Straftat eine Absprache über Rechtsfolgen, die Inhalt des Urteils sein können, und der dazugehörigen Beschlüsse und verfahrensbezogenen Maßnahmen initiieren. Der zuvor umstrittene Rechtsmittelverzicht darf nicht Inhalt einer Absprache sein.



Stimmen Staatsanwaltschaft und Angeklagter zu, kommt die Verständigung zustande. Ein Einverständnis des Opfers ist nicht erforderlich, es hat allerdings als Verfahrensbeteiligter die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Gericht ist an die Absprache gebunden, sofern nicht rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind, wonach der vereinbarte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Das zuvor abgegebene Geständnis des Angeklagten darf dann allerdings nicht verwertet werden.

Die wichtigsten rechtlichen Bedenken ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Beschuldigtenrechte namentlich des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 GG und weiterhin §261 StPO und des Schuldprinzips gem. Art. 1, 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit garantiert eine freie und objektive Beweiswürdigung und Entscheidung. Doch wie frei kann ein Rich-

ter im streitigen Verfahren entscheiden, der zuvor eine durch den Angeklagten initiierte Absprache ablehnte oder dessen Absprache durch ein Veto der Staatsanwaltschaft oder durch das Auftreten von bedeutsamen Umständen gem. §257c Abs. 4 S.1 StPO verhindert wurde? Zwar greift dann das Beweisverwertungsverbot des §257c Abs. 4 S.1 StPO, doch die freie richterliche Beweiswürdigung bleibt zweifelhaft, wobei auch die Frage nach der Verwertbarkeit von Folgeermittlungen unklar ist. Bezüglich der sich aus Art. 6 Abs. 2 EMRK und dem Schuldprinzip ergebenden Unschuldsvermutung ist bedenklich, inwieweit ein Richter durch eine Initiative zur Verständigung nicht zeigt, dass er den Angeklagten für schuldig hält. Weiterhin steht der Angeklagte vor der Wahl zwischen einer milden Strafe bei erfolgter Verständigung und einer zumindest ungewissen im streitigen Verfahren (sog. Drohung mit der Sanktionsschere). Es entsteht die nicht realitäts-

ferne Drohkulisse einer möglichen Rache des Gerichts, weil der Angeklagte nicht kooperierte und das Verfahren „unnötig“ in die Länge zog.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Lösung zum Konflikt zwischen rechtsstaatlichen Verfahren und Effizienzbestrebungen nur bedingt erfolgreich war. Zu begrüßen sind weitreichende Protokollierungspflichten und das Verbot des Rechtsmittelverzichts. Das richterzentrierte Modell bringt den Richter aber in ein psychologisches Dilemma einerseits zu ermitteln und gegebenenfalls verfahrensbeendende Maßnahmen einzuleiten und andererseits bei einem Scheitern über das Verhalten des Angeklagten unvoreingenommen zu urteilen. Schließlich sollte, um dem Bedürfnis nach Gerechtigkeit des Opfers gerecht zu werden und so die rechtsfriedenstiftende Funktion der Absprache weiterhin zu gewährleisten, die Verständigung bei Gewalt- und Kapitalverbrechen ausgeschlossen werden.

Beweisverwertungsverbote

von Jonathan Sievers

In meiner Seminararbeit ging es um ein wichtiges Problemfeld des deutschen Strafprozessrechtes: die Beweisverwertungsverbote. Einerseits besteht ein legitimes Interesse des Staates an der möglichst umfassenden und erschöpfenden Aufklärung einer Straftat. Andererseits gilt der Grundsatz der umfassenden Beweiswürdigung nicht uneingeschränkt. Vielmehr können Beweiserhebungsverbote und Beweisverwertungsverbote der Wahrheitsforschung entgegenstehen.

Zunächst werden die verschiedenen Beweiserhebungsverbote kurz dargestellt. Anders als in Georgien, ist ein rechtswidrig erlangter Beweis – etwa durch Durchführung einer Zwangsmaßnahme, dessen gesetzlichen Voraus-

setzungen nicht gegeben sind – nicht automatisch für eine Verwendung im Strafverfahren ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr klargestellt, dass die Verwertbarkeit eines Beweismittels die Regel, dessen Unverwertbarkeit eine begründungspflichtige Ausnahme darstellt. In Georgien können unrechtmäßig erlangte Beweise nur unter engen Voraussetzungen „legalisiert“ werden.

Dennoch sind Beweisverwertungsverbote auch in Deutschland zwingend, wo eine Verwertung den Grundsätzen des fairen Verfahrens – diese werden aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 III GG in Verbindung mit Art. 6 EMRK sowie den strafprozessualen Vorschriften gewonnen – und den Grundrechten widersprechen würden.

In der Arbeit gehe ich zunächst auf die Beweisverwertungsverbote, die aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art.

1 I iVm Art. 2 I GG resultieren ein. Diese ergeben sich aus der Drei-Stufen-Lehre des BVerfG: Informationen, die den Intimbereich berühren sind unverwertbar, bei Angaben, die der einfachen Privatsphäre zuzuordnen sind, muss eine Abwägung zwischen dem Aufklärungsinteresse des Staates und dem Schutzgehalt des Grundrechts erfolgen, die Geschäftssphäre fällt erst gar nicht in den Schutzbereich. Diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wurden gesetzlich umgesetzt: etwa im § 100 c StPO in Bezug auf den großen Lauschangriff. Es wird sowohl die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit dieser Vorschrift erörtert, als auch das Problem, dass die Klassifizierung eines Beweismittels als zur Intim- oder Privatsphäre gehörig wiederum im Rahmen einer Wertung erfolgt, sodass bei der Aufklärung von schweren Straftaten seltener ein Eingriff in die Intimsphäre angenommen wird.



Einen weiteren Schwerpunkt der Darstellung bilden die Beweisverwertungsverbote in Bezug auf Aussagen eines Beschuldigten, der nicht über sein Aussageverweigerungsrecht aus §§ 136, 163a StPO hingewiesen wurde. Hier ist insbesondere die Widerspruchslösung des BGH problematisch, nach welcher der Verteidiger bis zum Ende der Beweisaufnahme im Hauptverfahren der Verwertung der – prinzipiell als Beweismittel unverwertbaren – Aussage widersprechen muss. Ansonsten sind die Aussagen verwertbar. Hier werden zwingende strafprozessuale Normen durch formelle Hürden umgangen.

Ausführlich wird auf die Beweisverwertungsverbote bei unterbliebener Zeugenbelehrung eingegangen. In Georgien existiert – auch in dem neuen Prozessgesetz – eine mit § 52 StPO vergleichbare Regelung. In Deutschland wird dem Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen – auch im Hinblick auf Art. 6 GG – besondere Bedeutung beigemessen, sodass ein Beweisverwertungsverbot auch in Bezug auf mittelbare Zeugenaussagen von Vernehmungspersonen besteht. Meine georgische Partnerin ging besonders inten-

siv auf die Fortwirkung von Beweisverwertungsverböten ein. In Georgien gilt die „fruit of the poisonous tree doctrine“, nach der Beweise, die mittelbar aufgrund einer unrechtmäßigen Beweiserhebung erlangt wurden ebenfalls unverwertbar sind. Auch wenn Beweisverwertungsverböte ein weites Feld sind, konnten einige wichtige Aspekte zur Sprache gebracht werden - die Einzelfallbezogenheit und Ergebnisorientiertheit der deutschen Rechtsanwendung und die vielen umstrittenen Lösungsansätze.

Der letzte Abend in Berlin

Auch heute trafsich wieder eine Hälfte unserer Gruppe vor den Toren der Justizvollzugsanstalt Tegel, um an einer Führung durch diese teilzunehmen. Die andere Hälfte der Gruppe hatte derweil die Möglichkeit ihre Zeit frei zu gestalten und so standen hier unter anderem Sightseeing, Flanieren und Shopping, insbesondere das Einkaufen von Souvenirs, auf dem Plan.

Mittagessen in der Mensa Nord und Workshop

Um 13 Uhr traf sich unsere Gruppe dann wieder vollständig zum Mittagessen in der Mensa Nord, die sich auch heute wieder auf Grund der umfangreichen Auswahlmöglichkeiten großer Beliebtheit erfreute. Mit vol-

len Bäuchen gestärkt brachen wir anschließend gemeinsam zum letzten Seminar in der Juristischen Fakultät auf. Pünktlich um 15 Uhr hörten wir dann schließlich einen Vortrag von Irine und mir zum Thema „Die Beteiligung des Verteidigers im Strafprozess“, worauf eine belebte Diskussion folgte. Hierbei sorgte insbesondere die georgische Regelung, nach der keine ausländischen Verteidiger im georgischen Strafprozess zugelassen sind, für Aufsehen und Diskussionsbedarf.

Nach dem Seminar und einer etwa halbstündigen Pause schloss sich für die deutschen Teilnehmer letztlich die Verteilung der Gutachten durch die Tutoren an. Erfreulicherweise ließ sich feststellen, dass alle Teilnehmer das Seminar auch erfolgreich bestanden hatten.





Abendessen im „Bejete Ethiopia“ und Äthiopische Kaffezeremonie

So ging es im Anschluss gut gelaunt zum letzten gemeinsamen Abendessen um 19 Uhr ins Restaurant „Bejete Ethiopia“, wo wir mit kulinarischen Kostbarkeiten Äthiopiens verwöhnt wurden. Dazu gehörte insbesondere „Injera“, ein säuerlicher Brotfladen, der zu den Hauptnahrungsmitteln in Äthiopien zählt und die Grundlage einer jeden Mahlzeit dort bildet. Den Brotfladen tunkten wir in diverse Gemüse- oder Fleischsaucen, die in der Mitte des Tisches für alle serviert wurden. Man isst also mit der Hand.

Gegen 20 Uhr wurden wir schließlich Zeuge einer äthiopischen Kaffezeremonie, bei

der grüne Kaffeebohnen zunächst geröstet und anschließend zerrieben werden. Daraufhin wurde Wasser in einer bauchigen Kanne erhitzt und der Kaffee hinzugegeben. Der fertige Kaffee wurde uns Gästen dann schließlich in kleinen Tassen angeboten. Dazu wurde noch reichlich Popcorn zum Knabbern gereicht. Mit diesen Eindrücken ließen wir den Abend letztlich gemütlich und in unserer geselligen Runde ausklingen.
Ariane Heidtmann



Die Beteiligung des Verteidigers im Strafprozess

von Ariane Heidtmann

Die Seminararbeit untersucht inwiefern der Verteidiger im Strafprozess beteiligt ist und behandelt dabei insbesondere seine Rechte, seine Pflichten und seinen Schutz. Die Schweigepflicht, die Pflichtverteidigung, die Ausschließung des Verteidigers sowie die Durchsuchung und Überwachung stehen hierbei wiederum im Mittelpunkt.

Aufgabe und Rechtsstellung des Verteidigers

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Strafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers gemäß § 137 I 1 StPO bedienen. Der Verteidiger spielt daher im Strafprozess als Gegenpol zu Richter und Staatsanwalt eine bedeutende Rolle. Nach der herrschenden Organtheorie ist der Verteidiger aber nicht reiner Interessenvertreter des Beschuldigten, sondern selbstständiges Or-

gan der Rechtspflege. Der Verteidiger nimmt danach auch öffentliche Funktionen im Prozess wahr, indem er Waffengleichheit zwischen den staatlichen Strafverfolgungsorganen und dem Beschuldigten herstellt und so die rechtsstaatliche Strafrechtspflege garantiert. Aus dieser Doppelfunktion des Verteidigers ergeben sich jedoch einige Probleme, die auch im Rahmen seiner Rechte und Pflichten deutlich werden.

Rechte und Pflichten des Verteidigers

Neben umfassenden Anwesenheits- und Äußerungsrechten hat der Strafverteidiger auch das Recht eigene Beweisanträge zu stellen, das Recht eigene Ermittlungen anzustellen und das Recht Rechtsmittel für den Beschuldigten einzulegen. Diese Rechte sind darüber hinaus zugleich Mittel der Verteidigung. Von besonderer Wichtigkeit ist des Weiteren das Akteneinsichtsrecht nach § 147 StPO. Im Gegensatz zum unverteidigten Beschuldigten, dem auf Antrag lediglich Auskünfte und Abschriften

gemäß § 147 VII 1 erteilt werden können, kann der Verteidiger die gesamten Akten im Original einsehen. Das Akteneinsichtsrecht stellt somit die Grundlage einer wirksamen und sachgerechten Verteidigung dar. Zu den Pflichten des Strafverteidigers zählt zunächst aus dem Zivilrecht die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsbesorgung gegenüber seinem Mandanten. Eine Pflicht zur wirksamen Verteidigung ergibt sich hieraus jedoch nicht. Ferner bleibt der Verteidiger auf Grund seiner Rechtsstellung trotz der Vereinbarung und der Bezahlung durch den Mandanten von diesem unabhängig. Der Verteidiger unterliegt zudem der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 I Nr. 3 StGB, die ihre Konkretisierung in § 43a II BRAO und § 2 BORA findet. Am Beispiel der Wahrheitspflicht, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist, werden die Probleme, die sich aus der Doppelfunktion des Verteidigers ergeben, besonders deutlich. Die Grenzen der Zulässigkeit von Verhaltensweisen des Strafverteidigers ergeben sich aus den Erwägungen über seine Aufgabe und Rechtsstellung.

Nach der herrschenden Meinung besteht demnach grundsätzlich eine Pflicht zur Wahrheit, wenngleich der Verteidiger nicht alles preisgeben muss, was er weiß. Die Strafverteidigung ist also vor allem eine Gratwanderung zwischen erlaubtem und strafbarem Tun, beziehungsweise zwischen sachgerechter Verteidigung und Strafvereitelung.

Überwachung und Durchsuchung

Dem Beschuldigten wird während des gesamten Verfahrens gemäß § 148 StPO grundsätzlich freier, unüberwachter mündlicher und schriftlicher Verkehr mit seinem Verteidiger gestattet. Besondere Bedeutung hat diese Regelung, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet. In diesem Fall muss die Haftanstalt den freien mündlichen Verkehr im Rahmen des Möglichen gewähren. Ferner darf die Verteidigerpost lediglich einer beschränkten, äußerlichen Kontrolle unterzogen werden. Auch die Beschlagnahme von Unterla-

gen, die der Verteidiger und sein Mandant ausgetauscht haben und sich in der Hand dieser Personen befinden, ist unzulässig. Die Durchsuchung des Verteidigers selbst und seiner Unterlagen beim Besuch des inhaftierten Mandanten ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig.

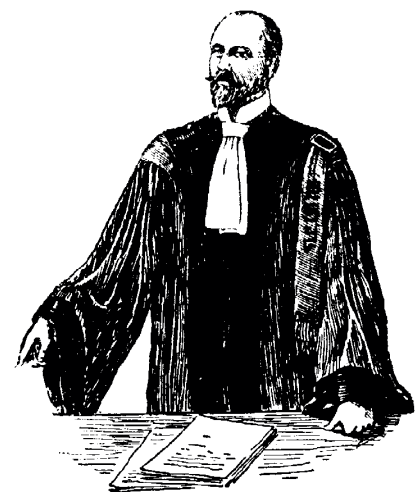
Notwendige Verteidigung

In den Fällen der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO muss ein Verteidiger zwingend im Verfahren mitwirken. Der Pflichtverteidiger wird dabei gemäß § 141 beigeordnet oder vom Beschuldigten selbst gewählt. Die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung sind den §§ 140, 141 StPO zu entnehmen. Weitere gesetzliche Regelungen ergänzen die Fälle notwendiger Verteidigung, sie werden auf Grund ihrer geringen Praxisrelevanz jedoch nicht von der Seminararbeit behandelt. Zu unterscheiden ist bei der Vorschrift des § 140 in den Fallkatalog des § 140 I mit acht Fallgruppen notwendiger Verteidigung und in die Generalklausel des §

140 II, die als Auffangtatbestand wirkt. Ferner liefert die Seminararbeit Ausführungen über den Umfang und den nachträglichen Wegfall der notwendigen Verteidigung sowie die Abberufung des Pflichtverteidigers.

Ausschluss des Verteidigers

Die Ausschließung des Strafverteidigers ist in den §§ 138a ff. StPO für fünf Fallgruppen geregelt, in denen der Verteidiger seine Beistandsfunktion missbraucht. Die Vorschriften gelten hierbei für alle Verteidiger und jeweils für das gesamte Verfahren. Die Entscheidung über den Ausschluss wird grundsätzlich nach § 138c I 1 StPO vom OLG oder ausnahmsweise vom BGH nach § 138c I 2 gefällt.



Der Abschied

Heute Morgen hieß es zunächst früh aufstehen und für unsere georgischen Teilnehmer Koffer packen. Schon um 11.30 Uhr trafen sich unsere deutsch-georgische Gruppe dann ein letztes Mal vor dem Haupteingang des Flughafens Tegel. Nach unzähligen letzten Erinnerungsfotos, besonders beliebt: die Gruppenfotos, ging es dann zum Gate und zum Check-in. Nach

dem dieser erledigt war, hieß es nun nach zwei langen aufregenden und unvergesslichen Wochen Abschied nehmen. Alle umarmten sich herzlich, letzte Email- und Facebook-Adressen wurden ausgetauscht, bevor die georgischen Teilnehmer schließlich im Sicherheitsbereich aus unseren Augen verschwanden. *Ariane Heidtmann*



